

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 10. Januar 2022
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	13, 40	Korte, Jan (DIE LINKE.)	33
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	1	Meister, Michael, Dr. (CDU/CSU)	30
Bleck, Andreas (AfD)	55, 56	Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	31
Brandes, Dirk (AfD)	41, 42	Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.)	4, 39
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	14	Müller, Stefan (Erlangen) (CDU/CSU)	24, 25
Cotar, Joana (AfD)	43	Nastic, Zaklin (DIE LINKE.)	32, 48
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	2, 6, 29	Nolte, Jan Ralf (AfD)	38
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	44	Oellers, Wilfried (CDU/CSU)	49
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	57	Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	34
Görke, Christian (DIE LINKE.)	37	Perli, Victor (DIE LINKE.)	11
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	15, 59, 60	Peterka, Tobias Matthias (AfD)	12
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	7, 8, 9, 10	Protschka, Stephan (AfD)	26
Herbst, Torsten (FDP)	58	Renner, Martina (DIE LINKE.)	27
Hess, Martin (AfD)	16, 17, 18	Schielke-Ziesing, Ulrike (AfD)	28
Hilse, Karsten (AfD)	45, 46, 47	Seitz, Thomas (AfD)	5
Kaufmann, Michael, Dr. (AfD)	3, 19	Springer, René (AfD)	35, 36, 50
Komning, Enrico (AfD)	20, 21, 22, 23	Wagenknecht, Sahra, Dr. (DIE LINKE.)	51, 52
		Weyel, Harald, Dr. (AfD)	53, 54

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>		<i>Seite</i>	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz			
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	1	Nastic, Zaklin (DIE LINKE.)	29
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	3	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz	
Kaufmann, Michael, Dr. (AfD)	4	Korte, Jan (DIE LINKE.)	29
Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.)	5	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Seitz, Thomas (AfD)	5	Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	31
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen			
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	6	Springer, René (AfD)	32, 33
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	7, 8, 9	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Perli, Victor (DIE LINKE.)	9	Görke, Christian (DIE LINKE.)	34
Peterka, Tobias Matthias (AfD)	10	Nolte, Jan Ralf (AfD)	35
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat			
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	11	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	12	Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.)	36
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	13	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Hess, Martin (AfD)	15, 17	Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	37
Kaufmann, Michael, Dr. (AfD)	18	Brandes, Dirk (AfD)	38, 39
Komning, Enrico (AfD)	18, 19, 20	Cotar, Joana (AfD)	40
Müller, Stefan (Erlangen) (CDU/CSU)	20, 21	Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	42
Protschka, Stephan (AfD)	24	Hilse, Karsten (AfD)	42, 43
Renner, Martina (DIE LINKE.)	25	Nastic, Zaklin (DIE LINKE.)	43
Schielke-Ziesing, Ulrike (AfD)	26	Oellers, Wilfried (CDU/CSU)	44
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts			
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	27	Springer, René (AfD)	45
Meister, Michael, Dr. (CDU/CSU)	28	Wagenknecht, Sahra, Dr. (DIE LINKE.)	46, 47
Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	28		

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Weyel, Harald, Dr. (AfD)	47, 48	Herbst, Torsten (FDP)	50
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Bleck, Andreas (AfD)	49	Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	51, 52
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	50		

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

1. Abgeordneter
**Dr. Dietmar
Bartsch**
(DIE LINKE.)

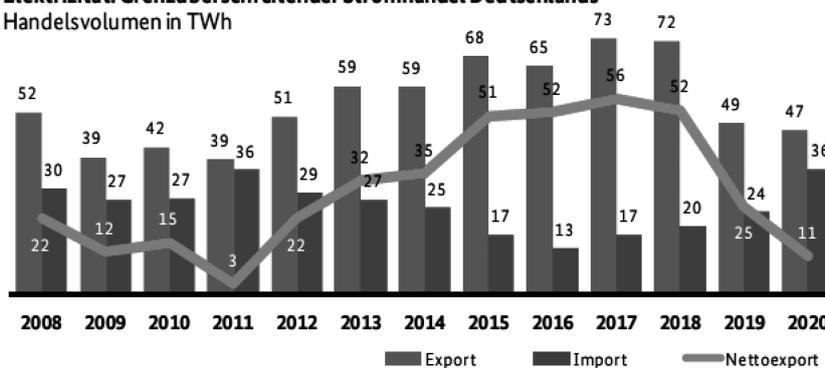
In welchem Umfang hat bzw. wird Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung Strom importieren (bitte für die Jahre 2017 bis 2024 jährlich für Atom- und Kohlestrom aufschlüsseln und für den Zeitraum bis 2021 die Top-5-Herkunftsländer angeben), und wie hoch ist der jährliche CO₂-Ausstoß der deutschen Stromproduktion pro Megawattstunde (MWh; bitte für die Jahre 2019, 2020, 2021 angeben und Prognosen bzw. Ziele für 2022, 2023 und 2024 nennen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 7. Januar 2022**

Die Strom-Außenhandelsalden für Deutschland für die Jahre 2008 bis 2020 können der Abbildung entnommen werden. Für das Jahr 2021 sind die Daten noch nicht verfügbar. Prognosedaten für die Jahre 2022, 2023 und 2024 liegen der Bundesregierung nicht vor.

Abbildung:

Elektrizität: Grenzüberschreitender Stromhandel Deutschlands Handelsvolumen in TWh



Quelle: BNetzA Monitoringbericht 2021, Abbildung 90, Seite 234, www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Mediathek/Monitoringberichte/Monitoringbericht_Energie2021.pdf

Nachfolgende Tabelle bietet eine Aufschlüsselung der Stromausaustausche zwischen Deutschland und seinen benachbarten Marktgebieten nach Grenze und Flussrichtung für die Jahre 2017 bis 2020. Neben den gehandelten Strommengen („Verbundaustauschfahrpläne“) sind auch die tatsächlichen elektrischen Flüsse („Physikalischer Lastfluss“) angegeben.

Eine Aufteilung der grenzüberschreitenden Flüsse nach Primärenergie-trägern der Stromerzeugung ist im vermaschten europäischen Stromverbundsystem nicht möglich.

Nach Berechnungen des Umweltbundesamtes (UBA) wurden bei der Erzeugung einer Kilowattstunde Strom für den Endverbrauch ohne Berücksichtigung des Stromhandelsaldos in Deutschland im Jahr 2019 durchschnittlich 408 Gramm Kohlendioxid als direkte Emission aus der Verbrennung fossiler Energieträger emittiert (Emissionsfaktor 1 Gramm pro Kilowattstunde entspricht 1 Kilogramm pro Megawattstunde). Für das Jahr 2020 schätzte das UBA diesen Wert auf 366 Gramm pro Kilowattstunde (Quelle: UBA, Entwicklung der spezifischen Kohlendioxid-Emissionen des deutschen Strommix in den Jahren 1990 bis 2020, Dessau-Roßlau 2021). Für das Jahr 2021 sind die erforderlichen Daten noch nicht verfügbar. Prognosedaten für die Jahre 2022, 2023 und 2024 liegen der Bundesregierung nicht vor.

Tabelle: Grenzüberschreitende Stromflüsse in Terawattstunden

	2017		2018		2019		2020	
	Physikalischer Lastfluss	Verbundaus-tausch-fahrpläne						
Importe								
AT → DE	3,8	0,1	4,1	3,1	4,1	0,5	5,2	3,8
BE → DE *							0,1	0,1
CH → DE	1,6	1,0	3,9	0,6	6,1	5,4	7,4	5,9
CZ → DE	5,6	4,5	4,9	4,4	3,4	1,4	3,2	1,6
DK → DE	5,3	5,6	4,4	5,3	3,1	4,4	6,3	9,2
FR → DE	7,0	1,5	11,0	4,0	15,6	7,8	13,0	6,7
NL → DE	1,4	0,6	0,7	0,1	5,7	2,7	9,7	5,6
NO → DE *							0,2	0,2
PL → DE	0,0	1,7	0,0	0,8	0,0	0,1	0,0	0,3
SE → DE	2,1	2,2	1,3	1,3	1,3	1,3	2,5	2,4
Exporte								
DE → AT	19,2	31,9	16,3	25,7	16,7	14,0	15,3	20,1
DE → BE *							0,3	0,3
DE → CH	19,3	9,5	16,1	7,3	14,0	4,8	12,3	4,5
DE → CZ	9,0	2,0	7,6	2,2	7,4	3,7	9,1	5,3
DE → DK	4,1	3,2	5,8	5,2	6,5	6,3	3,3	2,3
DE → FR	2,9	15,3	2,5	14,8	2,5	10,3	2,8	8,3
DE → NL	15,1	10,2	20,9	14,6	12,1	6,7	10,8	4,0
DE → NO *							0,0	0,1
DE → PL	7,3	0,7	7,1	1,7	10,1	2,5	11,2	1,5
DE → SE	0,3	0,3	0,5	0,5	0,6	0,6	0,4	0,4

* = Inbetriebnahme Ende 2020

Quelle: Monitoringberichte der Bundesnetzagentur

2. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)

Wann hat die Bundesregierung entschieden (bitte Datum der Beschlussbefassung, des Beschlusses und der Übermittlung der beschlossenen Position der Bundesregierung an den Rat der Europäischen Union angeben), das Einlegen von Rechtsmitteln gegen das Urteil des Gerichts der Europäischen Union zu befürworten, wonach Beschlüsse der EU zu einer Handelsvereinbarung und einem Fischereiabkommen mit dem Königreich Marokko nichtig sind, weil die Zustimmung der betroffenen Bevölkerung der Westsahara fehle, die von der Front Polisario präsentiert werde, so dass die Abkommen nicht auf die Gewässer vor der Westsahara ausgedehnt werden dürften (<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2021-09/cp210166en.pdf>), und inwieweit hat sich die Bundesregierung für das Einlegen der Rechtsmittel auch deshalb entschieden, weil sonst die Abkommen Mitte Dezember 2021 hätten gestoppt werden müssen, da sowohl ökonomische Nachteile angesichts des Profits Marokkos und der EU aus der Ausbeutung der Westsahara als auch politische Nachteile angesichts der Erpressungsversuche seitens Marokkos befürchtet wurden (www.echr.eu/fall/europas-profit-in-der-besetzten-westsahara/), das erst jüngst seine Grenze zur spanischen Nordafrika-Exklave Ceuta faktisch für Migranten aus Afrika geöffnet und damit eine Massenflucht ausgelöst hatte (www.tagesschau.de/ausland/europa/spanien-marokko-migration-101.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 10. Januar 2022**

Gegen die beiden Urteile des Europäischen Gerichts vom 29. September 2021 einerseits in der Rechtssache T-279/19, andererseits in den verbundenen Rechtssachen T-344/19 und T-356/19 (Parteien jeweils: Front Polisario gegen Rat) legte der Rat der Europäischen Union Rechtsmittel zum Europäischen Gerichtshof ein. Wie es ständiger Übung entspricht, bat der Juristische Dienst des Rates zuvor den Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten um Zustimmung zu dieser Prozesshandlung. In seiner 2828. Sitzung vom 10. November 2021 stimmte der Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten (Teil 2) der Einlegung des Rechtsmittels zu. Die Weisung an den Ständigen Vertreter der Bundesrepublik Deutschland, im Ausschuss der Einlegung des Rechtsmittels zuzustimmen, wurde innerhalb der Bundesregierung vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit den betroffenen Bundesministerien am 8. November 2021 abgestimmt. Die im zweiten Teil der Frage angesprochenen Überlegungen haben dabei keine Rolle gespielt und diese macht sich die Bundesregierung nicht zu eigen.

3. Abgeordneter
Dr. Michael Kaufmann
(AfD)
- Welche Entwicklungsziele und welchen Zeitplan verfolgt die Bundesregierung bei der Beteiligung am Projekt Gaia-X und bei der Förderung von Teilprojekten von Gaia-X?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 7. Januar 2022**

Die Bundesregierung unterstützt das Projekt Gaia-X politisch und finanziell. Kernziel ist es, die europäische digitale Souveränität und den Wettbewerb im Bereich Daten und Cloud zu stärken. Basierend auf einer vernetzten, interoperablen und vertrauenswürdigen Dateninfrastruktur soll ein digitales Ökosystem entstehen, das datenbasierte innovative Geschäftsmodelle und Produkte hervorbringt.

Mit der Gründung der Dachorganisation Gaia-X European Association for Data and Cloud AISBL im September 2020, die für die technische Entwicklung von Gaia-X zuständig ist, sowie dem Aufbau von 14 anwendergetriebenen Gaia-X Hubs vor allem in Europa wurden bereits wichtige strukturelle Meilensteine erreicht. Das Projekt befindet sich aktuell in der Umsetzungsphase, in der u. a. die technischen Kernkomponenten entwickelt werden.

Die Bundesregierung unterstützt Gaia-X durch zahlreiche Förderprojekte. Die Unterstützung fließt überwiegend in den Gaia-X-Förderwettbewerb und andere Förderprogramme, die auf Gaia-X basierende Anwendungen und den Aufbau von Datenräumen in verschiedenen Bereichen zum Ziel haben. Diesbezüglich sind insbesondere die folgenden Maßnahmen zu nennen:

Mit dem Förderwettbewerb „Innovative und praxisnahe Anwendungen und Datenräume im digitalen Ökosystem Gaia-X“ unterstützt die Bundesregierung die Umsetzung von Anwendungen auf Basis der digitalen Gaia-X-Infrastruktur. Die Ergebnisse des Förderwettbewerbs sollen über diese Leuchtturmvorhaben hinaus weitere innovative Geschäftsmodelle und Anwendungen ermöglichen. Das Ziel ist es, nachhaltige Impulse für die weitere Nachfrage nach Gaia-X-basierten datengetriebenen Anwendungen und Datenräumen zu geben. 16 Vorhaben wurden ausgewählt. Sie haben zum Teil ihre Arbeit bereits im letzten Jahr aufgenommen und sollen über drei Jahre gefördert werden.

Zudem hat sich die Bundesregierung auch zum Ziel gesetzt, Gaia-X als innovatives Instrument des Wissens-, Technologie- und Forschungstransferinstruments auszugestalten. Naheliegend ist in diesem Kontext die Verknüpfung von Gaia-X mit der ebenso im Aufbau befindlichen Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI). Mit dem Verbundprojekt „FAIR-Data Spaces“ soll diese Verknüpfung erreicht und ein gemeinsamer Datenraum für Wirtschaft und Wissenschaft bis Mitte 2024 aufgebaut werden. Weitere Maßnahmen, wie beispielsweise die Anbindung des Gauss Centre for Supercomputing an Gaia-X bis Ende 2023, sind ebenso auf dem Weg.

Das Leuchtturmprojekt „Catena-X“ hat zum Ziel, die durchgängige Digitalisierung der automobilen Wertschöpfungsketten zu erreichen und ist mit seinen konkreten Anwendungsfällen das zentrale Referenzprojekt für Gaia-X. Das Projekt ist zum 1. August 2021 mit vorzeitigem Maßnahmenbeginn gestartet und läuft zunächst bis Ende Juli 2024.

Hinsichtlich der technischen Entwicklung fördert die Bundesregierung den Aufbau der „Gaia-X Federation Services“ seit November 2020 für zwei Jahre. Ziel des Förderprojektes ist die Entwicklung konkreter Softwarekomponenten zum Betrieb der föderierten Gaia-X-Infrastruktur. Entwickelt werden die notwendigen technischen Kernkomponenten, die das Herzstück von Gaia-X bilden. Ein Ergebnis dieses Förderprojektes wird ein funktionsfähiger Prototyp der technischen Kernkomponenten von Gaia-X sein. Dieser soll bis Mitte 2022 zur Verfügung stehen.

4. Abgeordnete
Amira Mohamed Ali
(DIE LINKE.)
- Wie viel Geld wurde aus dem im Juli 2021 beschlossenen 200 Mio. Euro umfassenden Bundesförderprogramm für die Anschaffung von mobilen Luftfiltern in Kitas und Schulen tatsächlich ausgezahlt, und wird die Bundesregierung nach Auslaufen der Förderung zum Jahreswechsel 2021/2022 ein neues Programm mit mehr Geld zu Bedingungen auflegen, die es allen Schulen (nicht nur wie bisher Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren) ermöglicht, Fördergelder zu erhalten?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 10. Januar 2022**

Die Bundesregierung hatte mit Kabinettsbeschluss vom 14. Juli 2021 entschieden, die Bundesländer mit bis zu 200 Mio. Euro bei der Beschaffung mobiler Luftreiniger für Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit in Schulen und Kitas zu unterstützen. Die Verantwortung für die Umsetzung der Fördermaßnahmen liegt bei den für Schulen und Kitas zuständigen Bundesländern. Die Mittel wurden im Rahmen von Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarungen zur Verfügung gestellt. Alle 16 Bundesländer haben diese unterschrieben.

Mit Stand vom 4. Januar 2022 sind knapp 3,7 Mio. Euro an Bundesmitteln an die Länder ausgezahlt worden.

Die Mittelbindungs- und die Auszahlungsfrist wurden in Umsetzung des Kabinettsbeschlusses vom 22. Dezember 2021 um jeweils drei Monate bis zum 31. März 2022 respektive bis zum 31. Juli 2022 verlängert. Das verschafft den Ländern die Möglichkeit, die zugesagten Bundesmittel auch in diesem Jahr noch nutzen zu können.

Der Bund prüft fortlaufend im Rahmen des Pandemiemanagements die Erforderlichkeit weiterer Maßnahmen.

5. Abgeordneter
Thomas Seitz
(AfD)
- Aus welchen Gründen wurde die Mitteilung der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Kommission in dem aufgrund dieser Mitteilung am 2. Dezember 2021 eingestellten Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2020 (Az. 2 BvR 859/15, 2 BvR 1651/15, 2 BvR 2006/15 und 2 BvR 980/16) als „Nur zur dienstlichen Verwendung“ eingestuft?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 10. Januar 2022**

Die Korrespondenz zwischen der Europäischen Kommission und der Bundesrepublik Deutschland in Vertragsverletzungsverfahren unterliegt der Vertraulichkeit (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Juni 2016 – BVerwG 7 C 32.15). Aus diesem Grund wird sämtliche, dem Deutschen Bundestag übermittelte Korrespondenz zu Vertragsverletzungsverfahren mit „Nur zur dienstlichen Verwendung“ gekennzeichnet.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Finanzen**

6. Abgeordnete **Sevim Dağdelen**
(DIE LINKE.)
- Inwieweit liegen nach Kenntnis der Bundesregierung Vermögenswerte Afghanistans auf deutschen Bankkonten (bitte Form der Vermögenswerte und Banken auflisten), und wird sich die Bundesregierung für die Aufhebung der US-Blockade von im Ausland gelagerten Devisenreserven Afghanistans einsetzen, um die humanitäre Katastrophe abzuwenden (www.spiegel.de/ausland/afghanistan-taliban-fordern-us-regierung-zur-freigabe-von-geldreserven-auf-a-f190cb23-840e-44c4-892c-30be6e854d23)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 10. Januar 2022**

Die Eindämmung der humanitären Krise in Afghanistan hat für die Bundesregierung absolute Priorität. Die Bundesregierung steht dazu in engem Austausch mit internationalen Partnern, insbesondere mit den USA. Eine Entscheidung über seitens der USA erlassene Verfügungsverbote für afghanische Devisenreserven obliegt US-amerikanischen Behörden.

Einer weiteren offenen Beantwortung der Frage stehen nach Abwägung mit dem Informationsinteresse der Fragesteller insbesondere die Berufsfreiheit bzw. die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen nach Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) entgegen. Zwar können einfachgesetzliche Verschwiegenheitsregelungen wie § 9 des Kreditwesengesetzes den parlamentarischen Informationsanspruch nicht beschränken (vgl. BVerfG-Urteil vom 7. November 2017), eine Beschränkung ist gleichwohl in bestimmten Fällen im Rahmen einer Güterabwägung geboten, sofern gleich- oder höherwertige Güter von Verfassungsrang betroffen sind, die mit dem Informationsanspruch kollidieren. Im Falle von Auskünften, die sich auf die Bewertung der Durchführung der Geschäftstätigkeit von einzelnen Instituten durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beziehen, sind regelmäßig die Berufsfreiheit – ggf. auch in der Ausprägung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (Artikel 12 Absatz 1 GG) – sowie das Grundrecht auf infor-

mationelle Selbstbestimmung des jeweiligen Instituts betroffen. Es ist eine sorgfältige Güterabwägung erforderlich, die hier im Ergebnis dazu führt, dass Teile der Antwort auf die gegenständliche Schriftliche Frage nach Abwägung des Informationsinteresses der Fragesteller mit den oben genannten Interessen von Unternehmen nach Artikel 12 Absatz 1 GG mit dem Grad „VS – VERTRAULICH“ einzustufen und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zu hinterlegen sind.*

7. Abgeordneter **Matthias Hauer** (CDU/CSU) Wie viele Erlaubnis­anträge nach § 32 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes (KWG) und nach § 15 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes (WpIG) zur Erbringung der Anlagevermittlung nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 KWG bzw. § 2 Absatz 2 Nummer 3 WpIG wurden seit dem 1. Januar 2019 insgesamt gestellt, und wie wurden diese Anträge jeweils beschieden (bitte nach ohne Auflagen erteilten Erlaubnissen, unter Auflagen erteilten Erlaubnissen, versagten Erlaubnissen sowie noch nicht beschiedenen Anträgen aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 10. Januar 2022

Im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021 wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nach Mitteilung der BaFin 105 Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes (KWG) bzw. § 15 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes (WpIG) gestellt, die, ausschließlich oder zusammen mit weiteren erlaubnispflichtigen Wertpapierdienstleistungen, die Erbringung der Anlagevermittlung nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 KWG bzw. § 2 Absatz 2 Nummer 3 WpIG zum Gegenstand hatten. Mit welchem Ergebnis die Erlaubnisverfahren abgeschlossen wurden, kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	Anzahl
Erlaubnis­anträge (Gesamtzahl der Verfahren)	105
Erteilte Erlaubnisse	71
Erlaubnisversagungen	0
Antragsrücknahmen durch Institut	11
Laufende, noch nicht beschiedene Antragsverfahren	23

Die Erteilung von Erlaubnissen unter Auflagen wird von der BaFin statistisch nicht erfasst. Insoweit erfolgt eine Ergänzung dieser Antwort zu einem späteren Zeitpunkt, wenn die BaFin die gewünschte Auswertung vorgenommen hat.

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

8. Abgeordneter
Matthias Hauer
(CDU/CSU)
- Nach welchen Kriterien wird bei Erlaubisanträgen nach § 32 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes (KWG) und nach § 15 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes (WpIG) zur Erbringung der Anlagevermittlung nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 KWG bzw. § 2 Absatz 2 Nummer 3 WpIG entschieden, ob Erlaubnisse ohne Auflagen erteilt, unter Auflagen erteilt oder versagt werden, und welche Auflagen waren es, unter denen Erlaubnisse, die seit dem 1. Januar 2019 beantragt wurden, erteilt wurden (bitte nach Anzahl und Art der Auflagen aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 10. Januar 2022

Die Erlaubnis für das Erbringen von Wertpapierdienstleistungen und -nebenleistungen nach § 32 Absatz 1 Satz 1 KWG bzw. § 15 Absatz 1 WpIG wird erteilt, wenn alle rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Die BaFin hat nach § 32 Absatz 2 KWG bzw. nach § 15 Absatz 8 WpIG die Befugnis, Erlaubnisbescheide mit Auflagen zu versehen, die sich im Rahmen des mit den genannten Gesetzen verfolgten Zwecks halten müssen.

Besondere interne Vorgaben im Hinblick auf die Erteilung einer Erlaubnis für die Erbringung der Anlagevermittlung mit oder ohne spezifische Auflagen bestehen nach Mitteilung der BaFin nicht. Nach allgemeiner und langjähriger Verwaltungspraxis sind nach Mitteilung der BaFin regelmäßiger Inhalt der Erlaubnisbescheide Auflagen im Hinblick auf bestimmte Anzeigepflichten wie die Aufnahme der Geschäftstätigkeit, die Vorlage initialer Finanzinformationen (etwa Eröffnungs- oder Zwischenbilanzen auf den Stichtag der Geschäftsaufnahme) oder einzelne erlaubnistatbestandsspezifische Informationen (wie z. B. zur Abgrenzung des geringeren aufsichtlichen Anforderungen unterliegenden Eigengeschäfts vom Erlaubnistatbestand des Eigenhandels; die Vorlage eines Kriterienkatalogs mit dem Strategien, Regeln und Verfahren nachgewiesen werden, um Geschäfte mit Handelsabsicht auszuschließen). In Ausnahmefällen werden einzelfallbezogen zusätzlich Auflagen im Hinblick auf die gesetzlichen Anforderungen für die Erlaubniserteilung aufgenommen (z. B. die Vorlage von Schulungsnachweisen für Leitungspersonen oder Mitglieder von Aufsichtsgremien).

9. Abgeordneter
Matthias Hauer
(CDU/CSU)
- Zu wie vielen der Erlaubnis­anträge nach § 32 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes (KWG) und nach § 15 Absatz 1 des Wertpapierinstituts­gesetzes (WpIG) zur Erbringung der Anlagevermittlung nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 KWG bzw. § 2 Absatz 2 Nummer 3 WpIG, die seit dem 1. Januar 2019 insgesamt gestellt wurden, haben die Bundesbank und/oder die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) eine Stellungnahme oder mehrere Stellungnahmen abgegeben, und welchen Einfluss haben die Stellungnahmen der beiden Institutionen auf die Erteilung unter/ohne Auflagen bzw. Versagung der Erlaubnisse?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 10. Januar 2022

Die Deutsche Bundesbank und die EdW werden nach Mitteilung der BaFin in die Bearbeitung aller Antragsverfahren auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 Satz 1 KWG bzw. § 15 Absatz 1 WpIG einbezogen. Sowohl die Deutsche Bundesbank als auch die EdW äußern sich zu dem jeweiligen Einzelfall. Die abschließende aufsichtsrechtliche Entscheidung über die Erlaubnis­anträge obliegt der BaFin, wobei die Stellungnahmen der Bundesbank sowie der EdW Berücksichtigung finden.

10. Abgeordneter
Matthias Hauer
(CDU/CSU)
- Wurde das Bundesministerium der Finanzen (BMF) über den Erlaubnis­antrag der r.GmbH, den Verfahrensgang zum Antrag und/oder die Entscheidung über den Antrag in Kenntnis gesetzt, oder hat das BMF darüber Kenntnis erlangt (bitte nach Beteiligten und Zeitpunkten aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 10. Januar 2022

Ein Kontakt zwischen BaFin und BMF im Hinblick auf die r.GmbH fand erst im Zusammenhang mit der Beantwortung Ihrer Schriftlichen Fragen 8 bis 11 auf Bundestagsdrucksache 20/290 statt. Zuvor bestand im BMF keine Kenntnis über den Erlaubnis­antrag der r.GmbH.

11. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)
- Bei wie vielen Kontrollen in Vereinen der ersten drei Fußball-Profiligen (1. Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga) hat der Zoll seit 2015 wie viele Verstöße gegen das Mindestlohngesetz festgestellt (bitte nach Ligen aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 11. Januar 2022**

Bei Prüfungen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung wurden seit dem 1. Januar 2020 bei drei Vereinen aus der 1. Bundesliga und einem Verein aus der 2. Bundesliga Verstöße gegen das Mindestlohngesetz festgestellt und entsprechende Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Für den Zeitraum vor dem 1. Januar 2020 liegen keine gesonderten Erkenntnisse zu Ermittlungsverfahren wegen Mindestlohnverstößen gegen Vereine des Profifußballs vor. Die Anzahl von Prüfungen in den ersten drei Fußball-Profiligen seit 2015 kann nicht beziffert werden, da eine Differenzierung nach Prüfungen im Profifußball in der Arbeitsstatistik der FKS nicht vorgesehen ist.

12. Abgeordneter **Tobias Matthias Peterka** (AfD) Wer übernimmt ab dem 1. Januar 2022 die Aufgaben der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e. V., nachdem der Anerkennungsvertrag mit der Bundesrepublik Deutschland zum 31. Dezember 2021 gekündigt worden ist (<https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/bund-kuendigt-nach-wirecard-skandal-vertrag-mit-bilanzp-ruefern>, zuletzt abgerufen am 14. Dezember 2021)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 10. Januar 2022**

Seit dem 1. Januar 2022 hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) aufgrund des § 107 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG; geändert durch Artikel 1 Nummer 7 des Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität – FISG, BGBl. Teil I, S. 1534 ff.) in Verbindung mit Artikel 27 Absatz 2 Nummer 1 FISG die Aufgaben der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) übernommen und ist für die Überprüfung der Rechnungslegung der Unternehmen zuständig. In diesem Rahmen wird die BaFin auch die von der DPR begonnenen aber noch nicht beendeten Prüfungen fortführen. Alle relevanten Informationen hierzu können auch der Homepage der BaFin entnommen werden (www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2021/fa_bj_2106_FISG.html).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

13. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)
- Kann die Bundesregierung die vom türkischen Staatspräsidenten Recep Tayyip Erdoğan im November 2021 aufgestellte Behauptung, dass die Alevitische Gemeinde Deutschland im Jahr 2019 eine Zuwendung in Höhe von 30 Mio. Euro vom Bund erhalten hat (siehe: www.cumhuriyet.com.tr/siyaset/erdogana-dava-acacak-alevi-orgutlenmes-ine-nefret-sactigini-belgelemis-olacagiz-1892365 und www.alevihaberagi.com/24686-erdogan-yin-e-avrupadaki-alevi-kurumlarini-hedef-aldi.html), bestätigen, und in welcher Höhe wurde die Alevitische Gemeinde Deutschland in den Jahren 2014 bis 2021 vom Bund tatsächlich gefördert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 13. Januar 2022

Die Bundesregierung kann nicht bestätigen, dass die Alevitische Gemeinde Deutschland im Jahr 2019 eine Zuwendung in Höhe von 30 Mio. Euro vom Bund erhalten hat.

Bundesseitig wurde die Alevitische Gemeinde Deutschland in den Jahren 2014 bis 2021 wie folgt gefördert:

Jahr	Ressort bzw. Geschäftsbereichs-behörde	Zuwendungshöhe ¹
2014	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)	84.608 EUR
2015	BAMF	81.739 EUR
2016	BAMF	90.000 EUR
2017	BAMF	90.000 EUR
	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)	8.451 EUR
	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI)	7.265 EUR
2018	BAMF	65.000 EUR
	BMFSFJ	35.000 EUR
	BMI	64.902 EUR
2019	BAMF	41.500 EUR
	BMI	59.305 EUR
	BMFSFJ	35.000 EUR
2020	BAMF	138.000 EUR
	BMFSFJ	50.127 EUR
	Bundeszentrale für politische Bildung (BpB)	105.702 EUR
2021	BMFSFJ	64.371 EUR
	BMI	90.730 EUR
	BpB	105.681 EUR

¹ Gerundete Zahlen ohne Nachkommastellen.

14. Abgeordneter
Dr. Reinhard Brandl
(CDU/CSU)
- Welche Anzahl an Faxgeräten ist in der Bundesregierung und den ihr nachgeordneten Behörden vorhanden (bitte nach Ressorts aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 13. Januar 2022

In der zur Beantwortung der Schriftlichen Frage zur Verfügung stehenden Zeit konnten die der nachstehenden Tabelle zu entnehmenden Mengen an Faxgeräten in der Bundesregierung und den ihr nachgeordneten Behörden ermittelt werden. Auf die Bildung einer Gesamtsumme wurde verzichtet, da die gemeldeten Bestände neben ausschließlich zum Faxen nutzbare Geräte insbesondere auch Multifunktionsgeräte beinhalten, welche auch zum Drucken, Kopieren, Scannen und Versand per Mail verwendet werden können. Eine Differenzierung der gemeldeten Gerätschaften mit Faxfunktion bezüglich Beschaffenheit findet sich, sofern angegeben, im Anmerkungsfeld der Tabelle.

Ressort	Anzahl Faxgeräte	Anmerkung/Hinweis
Bundeskanzleramt BPA BKM	BKAmt 31 BPA 10 BKM 84	BKM: Die BKM ist Teil der Servicegemeinschaft des BMI und besitzt selbst keine eigenen Faxgeräte. Von der BKM benutzte Faxgeräte sind in der Aufschlüsselung des BMI enthalten. Vorstehend genannte 84 Faxgeräte werden von ihren nachgeordneten Behörden vorgehalten.
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	184	
Bundesministerium der Finanzen	1.606	Gemeldete Faxgeräte inkl. Multifunktionsgeräte mit Faxfunktion
Bundesministerium des Innern und für Heimat	1.969	1.968 Faxgeräte 1 Faxgerät betrieben für BKM
Auswärtiges Amt	1.650	200 physische Faxgeräte 1.450 virtuelle Faxgeräte
Bundesministerium der Justiz	355	Davon 137 physische Faxgeräte 218 virtuelle Faxgeräte (über die NdB-Lösung)
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	141	
Bundesministerium der Verteidigung	3.671	
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	150	
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	423	Davon 4x FAX-Geräte (analog) 1x FAX-Schnittstellenkarte (analog) in einem Multifunktionsdrucker 418 x Multifunktionsgeräte mit LAN- Anbindung an einen FAX-Server (Scan-to-FAX)
Bundesministerium für Gesundheit	165	
Bundesministerium für Digitales und Verkehr	1.034	1.034 Faxgeräte inkl. Multifunktionsgeräte mit Faxfunktion

Ressort	Anzahl Faxgeräte	Anmerkung/Hinweis
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	176	130 Multifunktionsgeräte mit Faxfunktion 46 Faxgeräte
Bundesministerium für Bildung und Forschung	5	
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	FA	Die Fehlanzeige beruht auf nachstehenden Annahmen: – gefragt vermutet nach realen, physischen Telefaxsimile-Geräten, vulgo: „Fax“, die ausschließlich zu diesem Zwecke verwendet werden können; – „vorhanden“ im Sinne von: „im Einsatz“ oder „genutzt“, also für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügbar, zugänglich und nutzbar; – daher nicht betrachtet: Geräte, die ausgesondert sind
Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen		Von dem BMWSB benutzte Faxgeräte sind in der Aufschlüsselung des BMI enthalten. ¹

¹ Derzeit werden die technischen Geräte noch durch das BMI bereitgestellt und supportet, daher sind die benutzten Faxgeräte in der Aufschlüsselung des BMI enthalten.

15. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über gegenwärtige Bestrebungen von Anhängern der Querdenken-, Reichsbürger- und Anastasiaszene, in Schulen und Kindertagesstätten Einfluss zu üben, und in welchem Umfang wurden in diesem Zusammenhang im Jahr 2021 bisher welche Straftaten registriert?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 10. Januar 2022**

Der Bundesregierung liegen folgende Erkenntnisse vor:

„Querdenken“-Bewegung:

Der Bundesregierung ist bekannt, dass Gegner der Corona-Schutzmaßnahmen bzw. der Impfkampagne in der Vergangenheit in einzelnen Fällen vor Schulgebäuden demonstrierten und dabei zuweilen auch das Zwiesgespräch mit Schülern suchten. Hierbei handelte es sich zum Teil auch um führende Personen der „Querdenken“-Bewegung.

Weiterhin erhielten Schulen und Lehrerkollegien in der Vergangenheit Briefe und E-Mails, die auf eine Ablehnung der Pandemiemaßnahmen durch die jeweiligen Absender hindeuteten und teilweise Drohungen enthielten. Diese Aktionen und die hinter ihnen stehenden Akteure können teilweise auch der „Querdenken“-Bewegung zugerechnet werden.

„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“:

„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ versenden mitunter Drohschreiben an Behörden, Schulen und Kindertagesstätten mit pseudojuristischen Argumenten, die den Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen sowie Masken-Verordnungen ihre Rechtsgültigkeit absprechen. Vereinzelt wird gegenüber den Adressaten die private Haftung angedroht.

Zudem wird von einzelnen „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Gruppierungen der Versuch unternommen, parallel zum gegenwärtigen Schulsystem eigene Bildungssysteme einzurichten. So hat die dem Spektrum zuzurechnende „Verfassunggebende Versammlung“ (VV) in jüngerer Vergangenheit eine digitale Lernplattform als Alternative zum regulären Schulsystem eingerichtet.

Die Plattform versteht sich als „ergänzendes Bildungsangebot der Klassenstufen 1–10 und „ersetzt noch nicht die Schulpflicht in der BRD“. Es ist davon auszugehen, dass die ideologisch-extremistischen Inhalte der VV dort an Kinder und Jugendliche weitervermittelt werden sollen.

Die „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Gruppierung „Bismarcks Erben“ betreibt die Initiative „Eltern für ihre Kinder“. Ihre Grundannahme ist, dass das Recht des Kaiserreichs immer noch gültig sei und dieses keine Schulpflicht, sondern lediglich einen Unterrichtszwang vorsehen würde. Daraus folgert sie, dass es voraussetzungslos rechtmäßig sei, die Kinder selber zu Hause zu unterrichten. Ziel ist es, „sich lokal mit anderen Eltern [zu] organisieren, um Obhut und Unterrichtung der Kinder zu gewährleisten“. Nach Auffassung der Gruppierung sollen über den Aufbau regionaler Netzwerke die Kinder „letztendlich jeden Tag betreut werden“. Zielsetzung dabei sei, „die Kinder effektiv vor dem gegenwärtig fremdbestimmten sogenannten ‚Bildungssystem‘ [zu] schützen.“ Zu diesem Zweck wird so der Versuch unternommen, Lerngruppen zu etablieren. Zudem werden online sogenannte „Lehrbücher“ bereitgestellt. Eindeutige Bezüge zum Spektrum der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ ergaben sich zudem bei einer mittlerweile durch die bayerischen Behörden geschlossenen Schule im Landkreis Rosenheim (Untersagung des Schulbetriebs gemäß dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen). Die Motivation der Eltern für den Schulbetrieb war die Ablehnung der 14. bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Bei einer dort lehrenden Person handelte es sich um eine verbeamtete Grundschullehrerin.

„Anastasia-Bewegung“:

Zu entsprechenden Bestrebungen zu Einflussnahmen in Schulen und Kindertagesstätten liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

Zu Straftaten im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor, da es keine bundesweit abgestimmten Begrifflichkeiten gibt, mittels derer ein recherchefähiger Katalogwert (z. B. ein Themenfeld) dargestellt werden kann. Eine automatisierte Abfrage in der Fallzahlendatei LAPOS (Lagebild Auswertung politisch motivierte Straftaten) ist daher nicht möglich.

16. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Hat die Bundesregierung in Betracht gezogen, neben dem neuen Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ einen zusätzlichen Phänomenbereich in Bezug auf sich in Teilen radikalisierende bis gewaltbereite Klimaschutzdemonstranten/-gruppierungen einzuführen, beziehungsweise inwieweit sieht die Bundesregierung einen generellen Handlungsbedarf für einen solchen Phänomenbereich, und welche sicherheits- wie verfassungsschutzrelevanten Entwicklungen solcher Einzelpersonen oder Gruppierungen müssten aus Sicht der Bundesregierung vorliegen, um hier tätig zu werden (vgl. www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2021/2021-04-29-querdenker.html und <https://taz.de/Radikalisierung-der-Klimabewegung/!5818370/>; www.welt.de/politik/deutschland/plus235234014/Klimaschutz-Wer-gruene-RAF-herbeisehnt-ist-Fall-fuer-Sicherheitsbehoerden.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 12. Januar 2022**

Ein Tätigwerden der Verfassungsschutzbehörden richtet sich nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (BVerfSchG). Liegt eine der dort genannten Voraussetzungen vor, werden die Verfassungsschutzbehörden entsprechend tätig.

Im Rahmen dieses gesetzlichen Auftrags beobachtet das Bundesamt für Verfassungsschutz auch den möglichen Einfluss von Extremisten in Bezug auf Klimaschutzgruppierungen sowie etwaige extremistisch motivierte Radikalisierungen. Entsprechend agierende Gruppierungen und Einzelpersonen lassen sich bestehenden Phänomenbereichen zuordnen.

17. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Wie haben sich im Jahr 2021 die Gewalttaten, die von Linksextremisten, Rechtsextremisten und Islamisten verübt worden sind, entwickelt, und wie viele dieser jeweiligen Gewalttaten haben sich gegen Amts- und Mandatsträger sowie gegen Polizei- und Sicherheitsbehörden gerichtet (bitte alle Abfragekategorien nach PMK-Bereichen aufschlüsseln wie im Bericht „Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2020 – Bundesweite Fallzahlen“, S. 5 ff.; www.bka.de/SharedDocs/DownloadS/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/2020PMKFallzahlen.pdf;jsessionid=AC7D0E662A01CBEF2DB61B7B5FA62770.live612?__blob=publicationFile&v=3; bei Gewalttaten gegen Amts- und Mandatsträger bitte auch nach im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 12. Januar 2022**

Für das Jahr 2021 wurden bislang (Stand: 5. Januar 2022) 47.303 politisch motivierte Straftaten durch die Länder gemeldet. Dabei handelte es sich in 3.158 Fällen um politisch motivierte Gewalttaten.

Die politisch motivierte Gewaltkriminalität ist die Teilmenge der politisch motivierten Kriminalität, die eine besondere Gewaltbereitschaft der Straftäter erkennen lässt. Sie umfasst folgende Deliktsbereiche:

- Tötungsdelikte
- Körperverletzungen
- Brand- und Sprengstoffdelikte
- Landfriedensbruch
- Gefährliche Eingriffe in den Schiffs-, Luft-, Bahn- und Straßenverkehr
- Freiheitsberaubung
- Raub
- Erpressung
- Widerstandsdelikte
- Sexualdelikte

Die politisch motivierten Straftaten verteilen sich wie folgt auf die Phänomenbereiche der Politisch motivierten Kriminalität (PMK):

- Links: 9.152 davon 1.066 Gewaltdelikte
- Rechts: 19.151 davon 882 Gewaltdelikte
- Ausländische Ideologie: 976 davon 111 Gewaltdelikte
- Religiöse Ideologie: 382 davon 52 Gewaltdelikte
- Nicht zuzuordnen: 17.642 davon 1.047 Gewaltdelikte

Gegen das Angriffsziel „Amtsträger und/oder Mandatsträger“ wurden bislang 3.879 Straftaten erfasst, davon 120 Gewalttaten. Diese verteilen sich wie folgt auf die Phänomenbereiche der PMK:

- Links: 310 davon 16 Gewaltdelikte
- Rechts: 660 davon fünf Gewaltdelikte
- Ausländische Ideologie: 13 davon kein Gewaltdelikt
- Religiöse Ideologie: sieben davon ein Gewaltdelikt
- Nicht zuzuordnen: 2.889 davon 98 Gewaltdelikte

In folgenden Fällen richteten sich die bislang für das Jahr 2021 gemeldeten Gewalttaten gegen Amts- und Mandatsträger als Angriffsziel auch gegen die im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien:

- AfD: zehn (Links)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: zwei (Nicht zuzuordnen)
- CDU: zwei (davon eine Rechts und eine Nicht zuzuordnen)
- CSU: keine

- DIE LINKE.: eine (Links)
- FDP: keine
- SPD: keine

Mit dem Angriffsziel „Polizei“ wurden für das Jahr 2021 bislang 4.862 Straftaten gemeldet davon 1.334 Gewalttaten. Diese verteilen sich wie folgt auf die Phänomenbereiche der PMK:

- Links: 1.703 davon 586 Gewaltdelikte
- Rechts: 1.170 davon 139 Gewaltdelikte
- Ausländische Ideologie: 74 davon 48 Gewaltdelikte
- Religiöse Ideologie: 13 davon vier Gewaltdelikte
- Nicht zuzuordnen: 1.902 davon 557 Gewaltdelikte

Mit dem Angriffsziel „Sicherheitsbehörde“ wurden für das vergangene Jahr 53 Straftaten erfasst, davon sieben Gewalttaten. Diese verteilen sich wie folgt auf die Phänomenbereiche der PMK:

- Links: zehn davon zwei Gewaltdelikte
- Rechts: 17 davon zwei Gewaltdelikte
- Ausländische Ideologie: eine (kein Gewaltdelikt)
- Religiöse Ideologie: keine
- Nicht zuzuordnen: 25 davon drei Gewaltdelikte

Die Fallzahlen PMK aus dem vergangenen Jahr haben noch vorläufigen Charakter und sind durch Nach-/Änderungsmeldungen Veränderungen unterworfen.

18. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Was subsumiert die Bundesregierung in der Praxis, insbesondere beim Bundesamt für Verfassungsschutz, unter das Tatbestandsmerkmal „unrechtmäßige Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 BVerfSchG“, und kann sie (Beispiels-)Fälle in Bezug auf die Proteste gegen die Corona-Politik der Bundesregierung benennen (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 20/350)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 13. Januar 2022**

Das in der Fragestellung genannte Tatbestandsmerkmal spielt in der Praxis der Bearbeitung der extremistischen Personen/Gruppierungen im Rahmen der Corona-Proteste bislang keine Rolle.

19. Abgeordneter
Dr. Michael Kaufmann
(AfD)
- Plant die Bundesregierung (vgl. meine Schriftliche Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 20/368), weitere Führungsebenen in Ministerien bzw. Stabsstellen in der Bundesverwaltung mit Militärs zu besetzen, und wenn ja, welche?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 10. Januar 2022

Das Bundesministerium der Verteidigung besetzt weiterhin in einem bestimmten Umfang Führungsfunktionen mit Soldatinnen und Soldaten.

Die anderen Bundesministerien, das Bundeskanzleramt sowie das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung planen derzeit nicht, über die in der Schriftlichen Frage 1 auf Bundesdrucksache 20/368 genannten Besetzungen hinaus Führungsfunktionen mit Soldatinnen oder Soldaten zu besetzen.

20. Abgeordneter
Enrico Komning
(AfD)
- Wann haben die Sicherheitsbehörden des Bundes erfahren, dass in Hamburg am 26. August 2021 ein islamistisch motivierter Terroranschlag verhindert wurde (www.tagesschau.de/inland/anschlagsplan-verhindert-hamburg-101.html), und wieso wurde auf eine eigene Bekanntmachung des Vorfalls seitens der dem Bund unterstellten Sicherheitsbehörden verzichtet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 12. Januar 2022

Die Festnahme des Beschuldigten erfolgte am 26. August 2021. Das Bundeskriminalamt unterstützte seit dem 29. Juni 2021 im Rahmen seiner Zentralstellenfunktion die polizeilichen Ermittlungen des Landeskriminalamts Hamburg. Seit dem 13. Dezember 2021 ist das Bundeskriminalamt durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) mit der Unterstützung und Begleitung der federführend durch das Landeskriminalamt Hamburg durchgeführten polizeilichen Ermittlungen beauftragt. Inwieweit der Beschuldigte die Durchführung eines islamistisch motivierten Anschlages plante, ist Bestandteil der aktuell geführten Ermittlungen.

Eine diesbezügliche Presseerklärung fiel daher nicht in die Zuständigkeit der Sicherheitsbehörden des Bundes.

21. Abgeordneter
Enrico Komning
(AfD)
- Welche eigenen Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den Fall (vgl. Frage 20; www.tagesschau.de/inland/anschlagsplan-verhindert-hamburg-101.html), und welche Schlussfolgerungen ergeben sich daraus für die Bekämpfung des islamischen Extremismus?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 12. Januar 2022**

Der GBA hat am 13. Dezember 2021 die Ermittlungen übernommen. Weitergehende Erkenntnisse, die über den Inhalt der Pressemitteilung der Polizei Hamburg vom 10. Dezember 2021 hinausgehen, können nicht mitgeteilt werden, um den Fortgang der Ermittlungen nicht zu gefährden. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht der Bundesregierung, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange das Informationsinteresse des Parlaments hinter die aus dem Rechtsstaatsprinzip resultierende Pflicht zur Durchführung von Strafverfahren und die damit verbundenen berechtigten Geheimhaltungsinteressen in einem laufenden Ermittlungsverfahren zurück.

22. Abgeordneter
Enrico Komning
(AfD)
- Seit wann ist der Tatverdächtige (siehe Fragen 20 und 21; www.tagesschau.de/inland/anschlagsplan-verhindert-hamburg-101.html) den Sicherheitsbehörden des Bundes als Person mit Verbindungen ins islamistische Milieu bekannt, und wurde der Tatverdächtige zu irgendeinem Zeitpunkt als Gefährder der PMK (Politisch motivierte Kriminalität) „religiöse Ideologie“ geführt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 12. Januar 2022**

Der Beschuldigte ist seit dem 18. November 2021 als Gefährder der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) -religiöse Ideologie- eingestuft.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die weitere Beantwortung der Frage aus Gründen des Staatswohls nicht offen erfolgen kann. Eine offene Antwort auf diese Frage würde spezifische Informationen zur Tätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV), insbesondere zur Methodik, einem nicht eingrenzbaeren Personenkreis zugänglich machen. Nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung – VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein können, entsprechend einzustufen. Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen des BfV sind im Hinblick auf die künftige Aufgabenerfüllung besonders schutzwürdig. Deshalb sind die erbetenen Informationen als Verschlusssache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – VERTRAULICH“ eingestuft und werden dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.*

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

23. Abgeordneter
Enrico Komning
(AfD)
- Wann haben die Sicherheitsbehörden des Bundes nach Kenntnis der Bundesregierung das Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern über den Fall (siehe Fragen 20 bis 22; www.tagesschau.de/nland/anschlagsplan-verhindert-hamburg-101.html) informiert, und falls keine Informationsweitergabe erfolgte, warum wurde dies unterlassen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 12. Januar 2022**

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist das Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern seit dem 26. August 2021 durch das Landeskriminalamt Hamburg anlassbezogen unterrichtet worden.

24. Abgeordneter
Stefan Müller
(Erlangen)
(CDU/CSU)
- Wie viele Stellen waren bzw. sind in der Bundesregierung für Bundesminister, Parlamentarische Staatssekretäre, Staatsminister und Staatssekretäre in den Jahren 2020, 2021 (Situation vor und nach Regierungsbildung bitte gesondert aufschlüsseln) sowie 2022 vorgesehen, und welche jährlichen Kosten entstanden bzw. entstehen für die Bundesminister, Parlamentarischen Staatssekretäre, Staatsminister und Staatssekretäre in diesen Jahren (bitte nach Kosten für die Besoldung und für die Personalausstattung der Büros aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 13. Januar 2022**

Zur Beantwortung der Frage wird auf die nachfolgenden Tabellen 1 und 2 verwiesen.

Tabelle 1: Anzahl Bundesminister, Parlamentarische Staatssekretäre, Staatsminister und Staatssekretäre in der Bundesregierung und Höhe der Amtsbezüge beziehungsweise der Besoldung

Amtsträger	Anzahl zum jeweiligen Stichtag				Monatliches steuerpflichtiges Brutto pro Person
	31.12.2020	01.09.2021	31.12.2021	10.01.2022	
BM'n/BM	15	15	16	16	16.519 € ¹
Parl.St'n/Parl.St	28	28	30	30	12.701 € ¹
StM'n/StM	7	7	7	7	12.701 € ¹
St'n/St	33	33	36	36	15.089 € ²

¹ Amtsbezüge auf der Grundlage von § 11 Absatz 1 Buchstabe a und b des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung (in Verbindung mit § 5 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre). Summe aus Amtsgehalt und Ortszuschlag (abhängig von den persönlichen Verhältnissen; hier zu Grunde gelegt verheiratet, OZ-Stufe 2, 1 Kind) ohne Dienstaufwandsentschädigung nach § 11 Absatz 1 Buchstabe c BMinG; Stand: 1. April 2020 – unverändert.

² Besoldung auf der Grundlage von Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes (BGBl. I 2021, 2449–2450). Summe aus B 11 – Grundgehalt und Familienzuschlag Stufe 2 (verheiratet, 1 Kind); Stand: 1. April 2021 – unverändert.

Tabelle 2: Kosten für die Personalausstattung der Büros der Bundesminister, Parlamentarischen Staatssekretäre, Staatsminister und Staatssekretäre in der Bundesregierung

Anzahl der personellen Ausstattung (Stellen-Soll) der Leitungsbüros je Laufbahngruppe/je Stichtag					Jährliches steuerpfl. durchschnittl. Brutto in der Laufbahngruppe pro Person ¹
Laufbahngruppe	31.12.2020	01.09.2021	31.12.2021 ³	10.01.2022 ³	
eD (Chefkraftfahrer ²)	97	98	101	98	39.393 €
mD	229	228	235	236	48.209 €
gD	65	65	65	63	68.084 €
hD	127	129	137	136	84.099 €
hD in Leitungsfunktion	27	27	29	29	(A-Besoldung) 111.413 € (i. d. R. BesGr. B 3)

¹ Stand: 28. Mai 2021, Anlage zum BMF-Rundschreiben vom 28. Mai 2021 – PKS-Tabelle Kostenblock für Beamtinnen und Beamte, abrufbar: www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finzen/Bundeshaushalt/personalkostensaetze-2020-anl.pdf?__blob=publicationFile&v=2

² Chefkraftfahrer sind in den Ressorts organisatorisch entweder dem jeweiligen Leitungsbüro oder der Zentralabteilung zugeordnet.

³ Für das neu eingerichtete Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen liegen noch keine Angaben vor, da die Stellenausstattung und Einrichtung von Leitungs- und Querschnittsbereichen noch ausstehend ist.

25. Abgeordneter
Stefan Müller
(Erlangen)
(CDU/CSU)

Welche Kosten veranschlagt die Bundesregierung für die Umbenennung von Bundesministerien nach der Regierungsbildung 2021, beispielsweise für neue Druckerzeugnisse, die Überarbeitung von Homepages, neue Logos u. Ä. (bitte für jedes betroffene Bundesministerium einzeln aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 13. Januar 2022

Die veranschlagten Kosten für aktuell geplante bzw. bereits durchgeführte Anpassungsmaßnahmen sind – sofern bezifferbar – der nachfolgenden Kostenübersicht (s. S. 24 f.) zu entnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich diverse Anpassungsmaßnahmen z. B. in Briefköpfen, E-Mail- und Internet-Adressen durch elektronische Verfahren zeitnah und kostengünstig durch hauseigene Personal- und Sachressourcen durchgeführt werden können und es daher nicht zu dezidiert zu beziffernden (Mehr-)Kosten kommt. Ansonsten überlagern weitere Faktoren wie z. B. die erforderlichen Aktualisierungen von Publikationen die in den Blick genommenen Kosten.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass bei Gastgeschenken und Gegenständen für Veranstaltungen der Leitungen oft auf Bundesministeriumsbezeichnungen verzichtet wird bzw. diese anlassbezogen realisiert werden. Werbegeschenke/Gegenstände für Bürgerveranstaltungen mit alten Wortbildmarken werden – sofern möglich – zunächst aufgebraucht, so dass keine Änderungskosten anzusetzen sind. Zudem handelt es sich hierbei um den normalen Arbeitsaufwand im Rahmen eines Leitungswechsels.

Die Wortbildmarken und deren Änderung/Anpassungen werden zuständigkeithalber durch das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (BPA) für alle Ressorts bereitgestellt, welche von diesen bei Bedarf abgerufen werden können. Dies stellt einen laufenden Vorgang dar, durch den keine zusätzlichen Kosten für einzelne Ressorts entstehen. Beim BPA sind für das Corporate Design der umbenannten Bundesministerien Agenturkosten in Höhe von insgesamt 1.966,48 Euro entstanden.

Kostenübersicht der Bundesregierung für die Umbenennung von Bundesministerien nach der Regierungsbildung 2021, beispielsweise für neue Druckerzeugnisse, die Überarbeitung von Homepages, neue Logos u. ä. (nur betroffene Bundesministerien aufgeschlüsselt)							
Ressort	veranschlagte Kosten gesamt	davon für Druckerzeugnisse	davon für Überarbeitung Homepage/ SocialMedia- Seiten	davon für Änderungen an den Gebäuden (Türschilder o. ä.)	davon Ausgaben für Logo/CD o. ä.	davon sonstige Ausgaben	Kurzbeschreibung der gepl. Ausgaben
BMDV	19.300 €	1.000 €	5.300 €	1.000 €	-- €	12.000 €	Briefköpfe, Gebäudebeschriftung; neue Rücksetzer; Stempelbeschaffung
BMJ	50.680 €	21.000 €	10.680 €	1.500 €	7.000 €	10.500 €	Briefköpfe, -umschläge u. ä., Stempel; Amtsschilder, Änderung Cover Broschüren, Umzug Homepage auf bmj.de, Anpassungen SoMe-Inhalte; Backdrops (Videokonferenzräume, Studio, Pressebereich), Umbau der Ausstellung deutsche Fassung Rosenburg
BMUV	8.660 €	3.500 €	2.100 €	2.300 €	760 €	- €	Gebäudebeschriftung, Stempel, Veranstaltungsmanagement, Anpassung Webseite
BMWK	41.100 €	900 €	- €	9.900 €	-- €	30.300 €	Amts- und Behördenschilder, Videoschilder, Schriftzüge/Buchstaben, Leuchtschild; Visitenkarten; Stempelbeschaffung (inkl. Dienstsiegel & Beglaubigungstempel); Unterstützung durch externes Personal bei Rebranding von Diensten mit Außenwirkung (insb. E-Mail)
BMI	147.343 €	-- €	13.043 €	78.000 €	-- €	56.300 €	Beschriftung der Dienstgebäude; Änderung Logo Homepage und Ausrüstung für Presse- und ÖA- Termine der Hausleitung (Medien- wände etc.); Anpassung von 4 Rücksetzern und 25 Roll-Ups mit der neuen Bild- wortmarke; Stempel, Briefumschläge, Mappen

26. Abgeordneter **Stephan Protschka** (AfD) Wie viele Demonstrationen gegen die Corona-Maßnahmen, Bürgerproteste gegen die Corona-Politik o. Ä. gab es nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen vier Wochen in Deutschland (bitte die sieben größten Demonstrationen je nach Tag, Stadt, Name des Anmelders und (zur Not geschätzter) Teilnehmerzahl angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 10. Januar 2022**

Versammlungen unterfallen nach Artikel 70 Absatz 1 des Grundgesetzes der Länderzuständigkeit. Der Bundesregierung liegen daher mangels spezifischer Bundesstatistiken nur rudimentäre Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Diese basieren auf den hier aus den Ländern bekanntgewordenen Informationen. Die nachstehenden Informationen erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Anzahl der Versammlungen mit mutmaßlichem Bezug zur COVID-19-Pandemie schwankt mit Tagesbezug sehr stark. In den letzten vier Wochen ist ein deutlicher Schwerpunkt an Montagen sowie an den Wochenenden wahrnehmbar. Unter der Woche ist das Versammlungsaufkommen dagegen deutlich geringer. Im erfragten Zeitraum der letzten vier Wochen fanden etwas mehr als 3.000 Versammlungen statt.

Bei dem weit überwiegenden Anteil der Versammlungen lagen die Teilnehmerzahlen im zwei- bis dreistelligen Bereich, bei etwa 5 Prozent der bekannt gewordenen Versammlungen wurden vierstellige und nur bei drei Versammlungen (niedrige) fünfstelligen Teilnehmerzahlen verzeichnet.

Die sieben teilnehmerstärksten Versammlungen im angefragten Berichtszeitraum stellen sich wie folgt dar:

Tag	Stadt	Teilnehmerzahl
02.01.2022	Saarbrücken	5.500
01.01.2022	Düsseldorf	6.500
27.12.2021	Rostock	6.500
18.12.2021	Hamburg	11.500
17.12.2021	Nürnberg	18.900
	Rostock	10.000
11.12.2021	Hamburg	8.350

Angaben zu den Anmeldern der Versammlungen sind hier nicht bekannt.

27. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- Wurde anlässlich der Überprüfung dienstlicher bzw. dienstlich genutzter Mobilfunkgeräte von Angehörigen und Mitarbeitern der Bundesregierung, der nachgeordneten Behörden, Botschaften und sonstiger Stellen des Bundes im Jahr 2021 festgestellt, dass diese Geräte bzw. deren Nutzer mittels der Software „Pegasus“ überwacht bzw. ausgeforscht wurden, und wie viele kompromittierte Geräte wurden entsprechend den Einsatz- und Betriebsbedingungen außer Betrieb genommen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 41 auf Bundestagsdrucksache 20/311) ?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 13. Januar 2022**

Anlässlich der nach individueller Risikoabschätzung der jeweiligen Nutzerbehörden im Einzelfall durchgeführten Überprüfung dienstlicher bzw. dienstlich genutzter Mobilfunkgeräte von Angehörigen und Mitarbeitern der Bundesregierung, der nachgeordneten Behörden mit Ausnahme des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV), der Botschaften und sonstiger Stellen des Bundes im Jahr 2021 wurden keine Geräte bzw. Nutzer festgestellt, die mittels der Software „Pegasus“ überwacht bzw. ausgeforscht wurden. Es wurden daher auch keine kompromittierten Geräte entsprechend den Einsatz- und Betriebsbedingungen außer Betrieb genommen.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung der Auffassung, dass eine Beantwortung der Frage für das BfV nicht erfolgen kann.

Die erfragten Informationen zielen im Kern auf die Offenlegung bestimmter nachrichtendienstlicher Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen im Bereich der technischen Aufklärung. Eine Antwort des BfV auf die gestellte Frage würde die technischen Fähigkeiten des BfV zur Aufdeckung von Ausspähungen mittels der Software „Pegasus“ offenlegen und zwar unabhängig davon, ob damit Ausforschungsangriffe mittels „Pegasus“ bestätigt werden würden oder eben gerade nicht. Gäbe es einen Angreifer, der mittels „Pegasus“ erfolgreich Mobiltelefone des BfV angegriffen hat, so würde diesem durch die Beantwortung der Frage mit „kein Gerät des BfV“ bzw. „kein Gerät der Bundesverwaltung insgesamt“ bekannt werden, dass das BfV seinen erfolgreichen Angriff offenbar nicht aufgedeckt hat bzw. aufdecken konnte.

Würde das BfV antworten, dass eine Ausforschung mittels „Pegasus“ festgestellt worden ist, so wären damit erst recht die technischen Fähigkeiten des BfV offengelegt, und der Angreifer würde seine Methodik ändern. Solche Arbeitsmethoden sind im Hinblick auf die künftige Erfüllung des gesetzlichen Auftrags des BfV jedoch besonders schutzwürdig, der Schutz der technischen Aufklärungsfähigkeiten stellt für die Aufgabenerfüllung des BfV einen überragend wichtigen Grundsatz dar. Er dient der Aufrechterhaltung der Effektivität nachrichtendienstlicher Informationsbeschaffung durch den Einsatz spezifischer technischer Fähigkeiten und damit dem Staatswohl. Das Bekanntwerden der näheren Umstände der technischen Aufklärungsfähigkeiten, -tätigkeiten und Analysemethoden könnte das Wohl des Bundes gefährden. Eine (zur Veröffentlichung bestimmte) Antwort der Bundesregierung (auf diese

Frage) würde spezifische Informationen zur Tätigkeit, insbesondere zur Methodik und zu den konkreten technischen Fähigkeiten des BfV einem nicht eingrenzba­ren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Dabei würde die Gefahr entstehen, dass ihre bestehenden oder in der Entwicklung befindlichen operativen Fähigkeiten und Methoden aufgeklärt und damit der Einsatzerfolg gefährdet würde. Es könnten entsprechende Abwehrstrategien entwickelt werden. Dies könnte einen Nachteil für die wirksame Aufgabenerfüllung des BfV und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten. Die Fragestellung berührt derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen, dass auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens, wie es auch bei einer Übermittlung an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages nicht ausgeschlossen werden kann, aus Staatswohlgründen vermieden werden muss. In diesem Fall überwiegt daher das Staatswohlinteresse gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht.

28. Abgeordnete **Ulrike Schielke-Ziesing** (AfD) Ab wann sollen Afghanen in Koordination mit der EU-Kommission und dem UN-Flüchtlingshilfswerk im Verlauf dieses Jahres nach Deutschland geholt und auf die Länder verteilt werden (bitte bisherigen Zeitplan vor dem Hintergrund der Aufnahmekapazitäten der Länder für das Jahr skizzieren und den Beginn der Aufnahme datieren; www.tagesschau.de/ausland/europa/eu-fluechtlinge-afghanistan-101.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 11. Januar 2022

Die EU-Kommission hatte am 7. Oktober 2021 im Rahmen des „High Level Forum on protection of Afghans at risk“ ein spezifisches, mehrjähriges Unterstützungsprogramm für gefährdete Afghaninnen und Afghanen angekündigt, mit dem die EU-Kommission die Mitgliedstaaten bei kurzfristigen Maßnahmen (Evakuierung/sichere Ausreise) und längerfristigen Maßnahmen (Resettlement und humanitäre Aufnahmen) zum Schutz von gefährdeten Afghaninnen und Afghanen finanziell unterstützen werde. Deutschland hat in diesem Zusammenhang 25.000 Plätze angemeldet. Es handelt sich nicht um neue/zusätzliche Aufnahmezusagen. Die Anmeldung erfolgte, um sich für die laufenden Aufnahmen von afghanischen Staatsangehörigen, für die bereits eine Aufnahmezusage erklärt wurde (Ortskräfte und sonstige gefährdete Afghaninnen und Afghanen, wie zum Beispiel Menschenrechtlerinnen und Menschenrechtler), entsprechende EU-Fördermittel für Deutschland sichern zu können.

Die im Jahr 2021 begonnene Ausreiseunterstützung für Afghaninnen und Afghanen mit Aufnahmezusage für Deutschland wird auch im Jahr 2022 fortgesetzt. Die Planung der Ausreiseunterstützung erfolgt kurzfristig in Abhängigkeit von aktuell vorhandenen Ausreisewegen aus Afghanistan sowie von der Zahl der zur Ausreise beziehungsweise zur Einreise nach Deutschland bereiten Personen. Aus diesem Personenkreis sind seit dem 15. Mai 2021 bereits 1.846 Ortskräfte (7.799 inkl. Familienangehörigen) und 506 besonders gefährdete afghanische Staatsangehörige (1.599 inkl. Familienangehörigen) nach Deutschland eingereist

(Stand: 10. Januar 2022). Die Verteilung der nach § 22 Satz 2 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet aufgenommenen Personen auf die Länder erfolgt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach dem Königsteiner Schlüssel.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

29. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.) Inwieweit sollen nach Kenntnis der Bundesregierung beim am 8. November 2021 reaktivierten 56th Artillery Command im Ortsbezirk Mainz-Kastel der Stadt Wiesbaden – das zwischen 1986 und 1991 die nuklearen Mittelstreckenraketen des Typs „Pershing II“ führte (www.faz.net/aktuell/politik/ausland/us-armee-in-wiesbaden-ein-kommando-fuer-den-kalten-krieg-17702330.html) – nuklear bestückbare Raketensysteme unterschiedlicher Reichweiten (Hyperschall- und andere Kurz- und Mittelstreckenraketen) stationiert werden, und wird sich die Bundesregierung für ein Moratorium für die Stationierung von Kurz- und Mittelstreckenraketen einsetzen, wie es Russland vorgeschlagen hatte (www.handelsblatt.com/politik/international/ruestungspolitik-quasi-verlaengerung-des-inf-vertrags-putin-will-keine-rocketen-in-europa-unter-einer-bedingung/26310392.html?ticket=ST-9581171-KpVYU7eenYaesF1SnCz-cas01.example.org)?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis vom 10. Januar 2022

Die Bundesregierung hat von der Regierung der Vereinigten Staaten die Auskunft erhalten, dass keine Raketensysteme beim 56th Artillery Command im Ortsbezirk Mainz-Kastel der Stadt Wiesbaden stationiert sind und es auch keine Pläne der USA gebe, dort solche zu stationieren. Zur Frage des russischen Moratoriumsvorschlags und der rüstungskontrollpolitischen Initiativen der Bundesregierung bezüglich der Stationierung nuklearer Kurz- und Mittelstreckenraketen wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 13. Juli 2020 zu Frage 28 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/20985 sowie die Antwort der Bundesregierung vom 20. Dezember 2019 auf die Schriftliche Frage 58 des Abgeordneten Jürgen Trittin auf Bundestagsdrucksache 19/16190 verwiesen.

30. Abgeordneter
Dr. Michael Meister
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung seit dem 19. Dezember 2021 gegen die Person Wladimir Putin verhängt oder vorbereitet, nachdem die Bundesministerin der Verteidigung, Christine Lambrecht, öffentlich ankündigte, man müsse aktuell „Putin und sein Umfeld ins Visier nehmen“ und es müssten die „für die Aggression Verantwortlichen [...] persönliche Konsequenzen spüren“ (www.bild.de/politik/inland/politik-inland/erstes-interview-mit-neu-verteidigungsministerin-lambrecht-wir-muessen-putin-ins-78584768.bild.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 14. Januar 2022**

Die Bundesregierung hat die klare Botschaft an die russische Regierung gesendet, dass eine militärische Eskalation gegenüber der Ukraine massive Konsequenzen und hohe Kosten nach sich ziehen würde. Sie steht hierzu in engem Austausch mit europäischen und transatlantischen Partnern, um für diesen Fall entsprechende umfassende Maßnahmen abzustimmen. Gleichzeitig unterstützt die Bundesregierung gemeinsam mit ihren internationalen Partnern weiterhin den Dialogprozess mit Russland. Ziel aller Bemühungen ist, eine weitere Eskalation gegenüber der Ukraine zu verhindern.

31. Abgeordnete
Cornelia Möhring
(DIE LINKE.)
- Inwieweit stellt die Bundesregierung sicher, dass Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Menschen, die in Afghanistan hoch gefährdet sind und die dem Auswärtigen Amt teilweise namentlich u. a. durch Meldung des Lesben- und Schwulenverbandes (LSVD) e. V. bekannt sind (www.lsvd.de/de/ct/5828-bundesregierung-muss-jetzt-afghanische-lsbt-evakuieren), bei den besonders gefährdeten Personengruppen im Aktionsplan Afghanistan (www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/afghanistan-node/aktionsplan-afghanistan/2503582) ausdrücklich berücksichtigt werden und humanitären Schutz in Deutschland erhalten?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 12. Januar 2022**

Die Bundesregierung teilt die Sorge über die Situation lesbischer, schwuler, bisexueller, trans- und intergeschlechtlicher Menschen (LSBTI) in Afghanistan. Mit der Machtübernahme der Taliban hat sich die Lage der Menschen, die sich als LSBTI identifizieren, nochmals verschlechtert. Dies kann besonders auch für diejenigen gelten, die sich offen und politisch für die Rechte von LSBTI einsetzen. Daher hat die Bundesregierung seit dem 15. August 2021 mehr als 80 afghanischen LSBTI-Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern eine Aufnahmezusage erteilt. Die Bundesregierung hat angekündigt, ein humanitäres

Aufnahmeprogramm für Afghanistan einzurichten, in das die besondere Situation verschiedener Personengruppen – auch von LSBTI-Eingang finden soll. Darüber hinaus beabsichtigt die Bundesregierung, die Rechte von LSBTI auch weiter mit Projekten zur Stärkung der Zivilgesellschaft vor Ort zu schützen.

32. Abgeordnete
Zaklin Nastic
(DIE LINKE.)
- Teilt die Bundesregierung Nils Melzers (UN-Sonderberichterstatter über Folter) Bewertung der Polizeieinsätze in den Niederlanden bei Demonstrationen gegen die Corona-Politik, in der dieser von Folter spricht und Strafverfolgung wegen Folter gegen die Verantwortlichen fordert, und inwiefern wird die Bundesregierung diesen aus Nils Melzers Sicht „widerlichen“ Fall von Polizeigewalt gegenüber der niederländischen Regierung, etwa mit Blick auf die Wahrung der Menschenrechte, thematisieren (bitte begründen; Quelle: <https://twitter.com/NilsMelzer/status/1478135026193768449>)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 14. Januar 2022**

Die mediale Berichterstattung zu den in der Fragestellung erwähnten Vorfällen ist der Bundesregierung bekannt. Nach Kenntnis der Bundesregierung ermitteln die niederländischen Strafverfolgungsbehörden gegen die auf dem Video zu sehenden Einsatzkräfte. Die Bundesregierung respektiert die Unabhängigkeit der niederländischen Justiz.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

33. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Wird die neue Bundesregierung sich in der Frage der Patentfreigabe von Corona-Impfstoffen den USA anschließen und sich bei der Welthandelsorganisation für eine Aussetzung der Corona-Impfstoffpatente einsetzen, und welche weiteren Maßnahmen wird sie ergreifen, um ihren Beitrag zur globalen Bekämpfung der Pandemie zu leisten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser
vom 14. Januar 2022**

Die Bundesregierung sieht die Immunisierung gegen COVID-19 als globales öffentliches Gut an. Daher sind für die Bundesregierung mittel- und kurzfristig eine schnelle und gerechte weltweite Verteilung von Impfstoffen sowie langfristig der Aufbau nachhaltiger Produktionskapazitäten in Schwellen- und Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, von großer Wichtigkeit. Die Verhandlungen bei der Welthandelsorgani-

sation (WTO) werden allerdings nicht von der Bundesregierung, sondern von der Europäischen Kommission geführt. Die neue Bundesregierung wird insoweit weiterhin eng mit der Europäischen Union (EU) zusammenarbeiten und auch andere zentrale Akteure der globalen Gesundheitsarchitektur wie die Weltgesundheitsorganisation (WHO), die Gavi Allianz und die Coalition for Epidemic Preparedness Innovations (CEPI), die sich im Access to COVID-19 Tools Accelerator (ACT-A) und zu dessen Impfstoffinitiative COVAX zusammengeschlossen haben, im Kampf gegen die Pandemie weiter unterstützen.

Bei der WTO liegt derzeit kein konkreter Vorschlag der USA für eine Patentfreigabe von Corona-Impfstoffen vor. Der von Indien und Südafrika im Rahmen der WTO vorgeschlagene Waiver ist nach Ansicht der Bundesregierung keine Maßnahme, die den globalen Zugang zu Impfstoffen und Therapeutika tatsächlich effektiv verbessern wird. Patentschutz ist für die Förderung von Innovation auch im Bereich der Entwicklung von Impfstoffen ein zentrales Element und hat zur Entwicklung der Impfstoffe für die Bekämpfung der COVID-19-Pandemie beigetragen. Eine Aussetzung geistiger Eigentumsrechte würde Rechteinhabern einen wichtigen Anreiz nehmen, ihre Technologie und ihr Know-how freiwillig zu teilen. Kooperativer Wissenstransfer im Rahmen einer regelbasierten Ordnung ist von zentraler Bedeutung, um eine komplexe Technologie wie die für die Impfstoffherstellung durch den Aufbau von Produktionskapazitäten tatsächlich umsetzen zu können. Zudem besteht das Risiko, dass der Waiver die Funktion des Patentrechts, private Investitionen in die Entwicklung und Verbreitung von Impfstoffen und Therapeutika zu fördern, für die Zukunft untergräbt.

Die Bundesregierung wird weiterhin mit großem Einsatz dazu beitragen, die COVID-19-Pandemie weltweit zu bekämpfen. Dies erfordert einen ganzheitlichen, internationalen und problemorientierten Ansatz, der die noch immer existierenden Herausforderungen durch pragmatische und effektive Maßnahmen löst. Diesbezüglich unterstützt die Bundesregierung die „Trade and Health Initiative“ der Ottawa-Gruppe und die „Health Initiative“ der EU-Kommission. Hierdurch sollen Handelshemmnisse, die die globale Produktion und Verbreitung von Impfstoffen und Medikamenten behindern, abgebaut und die bestehenden Ausnahmeregelungen des Abkommens zum Schutz geistiger Eigentumsrechte (sogenannter Flexibilitäten) angepasst werden, so dass diese im Zuge nationaler Notstände leichter anwendbar sind. Außerdem unterstützt die Bundesregierung ausdrücklich freiwillige Lizenzierungen an Patentpools, um den Ausbau der weltweiten Produktionskapazitäten weiter voranzutreiben. Gleichzeitig ist es notwendig, ACT-A und dessen COVAX-Initiative weiter zu stärken sowie nationale Impfkampagnen in Ländern mit niedrigem oder mittlerem Einkommen zu unterstützen, damit bereits bereitgestellte Impfstoffe vollständig und effektiv verteilt und verimpft werden können. Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung die bisherige Unterstützung von ACT-A und dessen COVAX-Initiative fortführen.

Außerdem beabsichtigt die Bundesregierung, im Jahr 2022 mindestens weitere 72 Millionen Impfstoffdosen vorrangig über COVAX abzugeben. Darüber hinaus stellt die Bundesregierung insgesamt bisher über 500 Mio. Euro aus Haushaltsmitteln, bankeigenen Mitteln der KfW Entwicklungsbank und Unternehmensförderung der Deutschen Investitions- und Entwicklungsgesellschaft zum Aufbau einer Impfstoffproduktion in Afrika bereit. Mit ihrem Engagement flankiert die Bundesregierung auch Bemühungen von BioNTech, seine Produktionskapazitäten in Ko-

operation mit dem südafrikanischen Hersteller BioVac, dem Institut Pasteur de Dakar in Senegal und der ruandischen Regierung auszubauen. In diesem Rahmen unterstützt die Bundesregierung außerdem den WHO mRNA technology transfer hub in Südafrika mit einem Beitrag von 3 Mio. Euro.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

34. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)
- Plant die Bundesregierung, zeitnah die nach meiner Auffassung notwendigen, über den Arbeitslosengeld-II-Regelsatz hinausgehenden Kosten zur Finanzierung von FFP2-Masken zur Sicherung der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben von Arbeitslosengeld-II-Empfängerinnen und -Empfängern zu finanzieren, und wenn dies nicht der Fall ist, durch Verwendung welchen Teils des Regelsatzes sollen die über den Regelsatz anfallenden Kosten zur Beschaffung der notwendigen Mund-Nase-Bedeckungen der Schutzklasse FFP2 nach Ansicht der Bundesregierung finanziert werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 14. Januar 2022

Es gibt weder im Sozialhilferecht nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) noch im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ein spezielles monatliches Budget für einzelne Verwendungszwecke. Für Ausgaben im Sinne der Fragestellung bedeutet dies, dass entsprechende Aufwendungen von leistungsberechtigten Personen ebenso wie von anderen Menschen mit geringem Einkommen grundsätzlich aus dem ihnen jeweils zur Verfügung stehenden Gesamtbudget finanziert werden müssen.

Bei Leistungsberechtigten nach dem SGB II und dem SGB XII ergibt sich das monatliche Gesamtbudget im Wesentlichen aus dem Regelbedarf als monatlicher Pauschalbetrag. Für die konkrete Verwendung des Regelbedarfs gibt es jedoch keine Vorgaben oder Verpflichtungen. Vielmehr können und müssen leistungsberechtigte Personen nach dem SGB II und dem SGB XII eigenverantwortlich über die Verwendung des begrenzten monatlichen Gesamtbudgets entscheiden.

35. Abgeordneter
René Springer
(AfD)
- Wie viele Kinder unter 18 Jahren waren basierend auf den Daten des Mikrozensus in den Jahren 2015, 2019, 2020 und 2021 in Deutschland armutsgefährdet, und wie hoch war jeweils deren prozentualer Anteil an allen unter 18-Jährigen (bitte insgesamt sowie differenziert nach deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 10. Januar 2022

Die Armutsrisikoquote ist eine statistische Maßgröße für die Einkommensverteilung. Sie liefert keine Information über individuelle Bedürftigkeit. Ihre Höhe hängt u. a. von der zugrundeliegenden Datenbasis, der Bezugsgröße (50 Prozent, 60 Prozent oder 70 Prozent des mittleren Einkommens / regionaler Bezug) und der Gewichtung der Haushaltsmitglieder bei der Bestimmung des Nettoäquivalenzeinkommens ab. Einer Konvention folgend werden 60 Prozent des mittleren mit der neuen OECD-Skala gewichteten Einkommens verwendet.

Der Indikator ist insbesondere für Teilpopulationen volatil, sodass Höhe und zeitliche Entwicklung sowohl der Armutsrisikoquote als auch der korrespondierenden Fallzahlen je nach Datenquelle sehr unterschiedlich ausfallen können.

Soweit Informationen in den erfragten Abgrenzungen vorliegen, können sie den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Eine Differenzierung der Armutsrisikoquote sowohl nach Alter als auch nach Staatsangehörigkeit ist nicht verfügbar.

Kinder unter 18 Jahren in Haushalten mit Nettoäquivalenzeinkommen unterhalb von 60 Prozent des Medians

	2015	2019
in %	19,7	20,5
abs. (in Mio.)	2,6	2,8

Ergebnisse Mikrozensus bis 2019, Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik.
Quelle: Statistisches Bundesamt

Nach Angaben des Statistischen Bundesamts sind die Mikrozensus-Ergebnisse für das Jahr 2020 nur eingeschränkt mit den Vorjahreswerten vergleichbar und zudem nicht in der gewohnten fachlichen und regionalen Auswertungstiefe belastbar (vgl. www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Methoden/mikrozensus-2020.html). Endgültige Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Daten auf Basis des veröffentlichten Erstergebnisses können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Kinder unter 18 Jahren in Haushalten mit Nettoäquivalenzeinkommen unterhalb von 60 Prozent des Medians

	2020
in %	20,2
abs. (in Mio.)	2,8

Erstergebnis Mikrozensus 2020, Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Für das Jahr 2021 liegen noch keine Informationen vor.

36. Abgeordneter **René Springer** (AfD) Wie viele Kinder unter 18 Jahren waren in den Jahren 2015, 2019, 2020 und 2021 in Deutschland im Hartz-IV-Leistungsbezug, und wie hoch war jeweils deren prozentualer Anteil an allen unter 18-Jährigen (bitte insgesamt sowie differenziert nach deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 10. Januar 2022

Nach Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit gab es im Jahresdurchschnitt 2020 rund 1,89 Millionen minderjährige, unverheiratete Kinder unter 18 Jahren in Bedarfsgemeinschaften. Der Anteil der minderjährigen, unverheirateten Kinder in Bedarfsgemeinschaften an der Bevölkerung im selben Alter betrug 13,8 Prozent.

Weitere Ergebnisse nach der erfragten Differenzierung können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Aktuelle Daten liegen bis zum Berichtsmonat September 2021 vor. Bei der Auswertung wurden alle Kinder im Umfeld von leistungsberechtigten Personen nach dem SGB II berücksichtigt. Die Ergebnisse umfassen somit sowohl Kinder mit Leistungsanspruch als auch Kinder ohne Leistungsanspruch und vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Kinder.

Tabelle: Minderjährige unverheiratete Kinder (MUK) unter 18 Jahren und deren Anteil an der Bevölkerung unter 18 Jahren

Deutschland
Zeitreihe

Daten zu Leistungen nach dem SGB II liegen mit einer Wartezeit von 3 Monaten vor.

Berichtszeitraum	MUK ¹⁾ unter 18 Jahren			Anteil an der Bevölkerung unter 18 Jahren in Prozent ³⁾		
	Insgesamt	Deutsche	Ausländer ²⁾	Insgesamt	Deutsche	Ausländer ²⁾
	1	2	3	4	5	6
Jahresdurchschnitt 2015	1.938.371	1.571.992	366.316	14,7	12,9	34,6
Jahresdurchschnitt 2019	1.920.679	1.244.519	676.098	14,1	10,3	42,0
Jahresdurchschnitt 2020	1.886.895	1.202.326	684.513	13,8	10,0	40,3
September 2021	1.798.095	1.129.297	668.755	13,1	9,4	38,5

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Minderjährige, unverheiratete Kinder unter 18 Jahren in Bedarfsgemeinschaften

2) Für Kinder unter 18 Jahren, die eine doppelte Staatsangehörigkeit besitzen, kann bei Antragstellung nur eine Staatsbürgerschaft erfasst werden.

3) Im Gegensatz zur SGB II-Hilfequote der leistungsberechtigten Kinder, die ausschließlich Kinder mit Leistungsanspruch (NEF, ELB, SLB) berücksichtigt, sind im Anteil der minderjährigen Kinder in Bedarfsgemeinschaften an der Bevölkerung sowohl Kinder mit Leistungsanspruch als auch Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL) und vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen (AUS) enthalten. Mit der Berechnung eines solchen Anteils werden alle Kinder im Umfeld von leistungsberechtigten Personen nach dem SGB II berücksichtigt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

37. Abgeordneter **Christian Görke** (DIE LINKE.) Welche Ergebnisse zeigt die Lärmkartierung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr für Manöver auf dem Truppenübungsplatz Kletitz im Jahr 2021 (bitte antichronologisch nach Datum angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 14. Januar 2022

Die Bundeswehr ist gemäß § 47a vom Anwendungsbereich des Sechsten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes „Lärminderungsplanung“ ausgenommen. Für Lärm, der auf militärische Tätigkeiten in militärischen Gebieten zurückzuführen ist, sind somit keine Lärmkarten zu erstellen. Um jedoch die Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zum Schutz der Nachbarschaft vor erheblichen Geräuschbelästigungen und zur Vorsorge zu erfüllen, hat die Bundeswehr ein kooperatives Lärmmanagement für Truppenübungsplätze seit über zehn Jahren erfolgreich in Nutzung. Ziel dieses Lärmmanagements ist es, den militärischen Ausbildungs-, Übungs- sowie den Erprobungsbetrieb auf Schießplätzen zu gewährleisten und dabei den Schießbetrieb so zu steuern, dass die Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zum Schutz der Nachbarschaft und zur Vorsorge gegen erhebliche Geräuschbelästigungen rechtskonform erfüllt werden.

Mit diesem Lärmmanagement wird der Schießbetrieb rechnergestützt prognostiziert und so geplant, dass die Geräuschbelastung in der schutz-

würdigen Nachbarschaft so gering wie möglich gehalten wird und die vorgegebenen Immissionsrichtwerte grundsätzlich nicht überschritten werden. Somit wird die Lärmbelastung durch die unvermeidbaren Schießgeräusche soweit wie möglich gemindert, ggf. vermieden und entsprechend überwacht. Die Richtwertvorgaben wurden in dem angefragten Zeitraum eingehalten.

Im Allgemeinen enthalten Lärmkarten unter anderem die Verortung von Lärmemitteln und weisen entsprechend statische Lärmpegel aus. Diese einfache Betrachtung in statischen Lärmkarten wird dem komplexen und hoch dynamischen Ausbildungs- und Übungsbetrieb eines Truppenübungsplatzes, der durch eine große Zahl von Emissionsituationen mit unterschiedlichen Munitionsarten und -sorten und verschiedenen Waffensystemen geprägt ist, nicht gerecht. Außerdem sind besondere Verfahren bei der Beurteilung der Immissionen in der Nachbarschaft erforderlich, weil Truppenübungsplätze große Abmessungen aufweisen.

38. Abgeordneter **Jan Ralf Nolte** (AfD) Wie viele Soldaten der Bundeswehr haben, nach Kenntnis der Bundesregierung, bisher eine Impfung gegen COVID-19 verweigert, und welche dienstrechtlichen Konsequenzen hatte dies zur Folge?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 14. Januar 2022

Die Bundesregierung führt keine Statistik darüber, wie viele Soldatinnen und Soldaten seit der Aufnahme der COVID-19-Impfung in die Liste der duldungspflichtigen Basisschutzimpfungen des militärischen Personals der Bundeswehr am 24. November 2021 eine Impfung gegen COVID-19 abgelehnt haben, ob darin im Einzelfall eine Dienstpflichtverletzung lag und welche dienstrechtlichen Konsequenzen sich ggf. jeweils ergaben.

Eine erste vorläufige Erhebung ergab einen Anteil von durchschnittlich 94 Prozent geimpfter und genesener Soldatinnen und Soldaten und eine Zahl von Impfverweigerungen im Promillebereich.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

39. Abgeordnete
**Amira
Mohamed Ali**
(DIE LINKE.)
- Plant die Bundesregierung, die Frist zur Fertigstellung von Bauprojekten beziehungsweise zur vollständigen Abrechnung der bewilligten Finanzmittel im Rahmen des Förderprogramms zum beschleunigten Ausbau der Ganztagsinfrastruktur für Grundschulkindern ein weiteres Mal über 2022 hinaus zu verlängern vor dem Hintergrund, dass durch die aktuelle Marktlage im Bausektor (Personal- und Materialmangel) sich viele Bauarbeiten verzögern und durch ein Wegfallen der Fördermittel nach Verstreichen der Fertigstellungsfrist viele Bauprojekte insgesamt in ihrer Finanzierung gefährdet sind, wie es zum Beispiel aktuell bei dem Bau einer neuen Mensa der Grundschule in Holtland in der Samtgemeinde Hesel in Niedersachsen der Fall ist (www.oz-online.de/artikel/1167480/Mensabau-in-Holtland-ist-gefaehrdet; bitte begründen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 14. Januar 2022**

Im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode wurde in Hinsicht auf den Ausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern vereinbart: „Wir vereinfachen den Abruf bereitgestellter Mittel, indem wir Basis- und Bonustopf zusammenführen und die Frist für den Beschleunigungstopf verlängern.“ (Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), Zeile 3165 f.) Dieser Auftrag wurde bereits umgesetzt.

Am 31. Dezember 2021 ist das Gesetz zur Änderung des Ganztagsfinanzierungsgesetzes und des Ganztagsfinanzhilfegesetzes vom 20. Dezember 2021 in Kraft getreten, mit dem die Verlängerung der Laufzeit der „Verwaltungsvereinbarung Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern“ ermöglicht wird.

Die „Änderungsvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern“, mit der die Laufzeit zur Verausgabung der Mittel nach der o. g. Verwaltungsvereinbarung bis zum 31. Dezember 2022 verlängert wird, ist zum 31. Dezember 2021 wirksam geworden.

Etwaige Restmittel bleiben den Ländern erhalten, da sie nach dem 31. Dezember 2022 den Finanzhilfen nach dem Ganztagsfinanzhilfegesetz zugeführt werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

40. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis von den Ergebnissen der Studie eines Forscherteams der Universitäten Freiburg, Frankfurt/Main und Berlin, das anhand der jährlichen Daten zu Todesfällen in Deutschland und in der Schweiz festgestellt hat, dass Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit überdurchschnittlich oft an den Folgen einer COVID-19-Erkrankung in der ersten, zweiten und dritten Pandemie-Welle gestorben sind (https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Daten/Expertise_Rassismus_Uebersterblichkeit_Covid_19_Will_Supik_Pluemecke_FINAL.pdf), und welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um die Folgen sozioökonomischer Benachteiligung und struktureller Diskriminierung in der aktuellen Pandemie für Menschen mit Migrationsgeschichte besser erfassen und bessere Schutz- und Versorgungsmaßnahmen ergreifen zu können?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 13. Januar 2022**

Gesundheitspolitischen Maßnahmen für einen gleichberechtigten Zugang aller Bevölkerungsgruppen zur gesundheitlichen Versorgung kommt insbesondere in der Pandemie eine besondere Bedeutung zu. Geeignete Daten sind wichtig, um sozioökonomische Faktoren und deren Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen mit und ohne Migrationsgeschichte sichtbar zu machen. Entsprechend können dann Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit aller Bevölkerungsgruppen geplant und umgesetzt werden.

Das Robert Koch-Institut (RKI) hat beispielsweise zu Beginn der Pandemie die im ersten Halbjahr 2020 international veröffentlichten Befunde gesichtet, die Aufschluss über soziale Ungleichheiten im COVID-19-Geschehen geben, und diese in Übersichtsartikeln zusammengefasst, im Internet einsehbar unter: www.rki.de/DE/Content/GesundAZ/S/Sozialer_Status_Ungleichheit/Sozialer_Status_Ungleichheit_node.html.

Um die gesundheitliche Lage von Menschen mit Migrationsgeschichte und in sozioökonomisch benachteiligten Lagen allgemein und auch in Bezug auf die Pandemie und deren Folgen in Deutschland besser abschätzen zu können, werden derzeit zwei Studien vom Bundesministerium für Gesundheit gefördert und vom RKI durchgeführt:

- 1) Gemeinsam mit dem mit dem Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung führt das RKI die deutschlandweite Antikörper-Studie „CORONA-MONITORING bundesweit“ (RKI-SOEP-Studie) durch, in der sowohl zurückliegende als auch aktuelle Infektionen auf Einzelfallbasis in einer Stichprobe der erwachsenen Allgemeinbevölkerung ermittelt werden. In der momentan stattfindenden zweiten Erhebungswelle werden die sogenannten Migrations- und Geflüchtetenstichproben des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) mit einbezo-

gen, um sowohl Erkenntnisse zu Infektionsrisiken, Impfungen und Barrieren als auch indirekte Folgen der Pandemie auch für Personen mit Migrationsgeschichte auswerten und beschreiben zu können. Weitere Informationen finden sich online unter: www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Studien/lid/lid_node.html.

- 2) Im Rahmen der Studie GEDA Fokus (Gesundheit in Deutschland aktuell: Fokus) werden Menschen mit verschiedenen Staatsangehörigkeiten (italienisch, kroatisch, polnisch, syrisch und türkisch) zu ihrer gesundheitlichen Lage allgemein und u. a. zu Risiko- und Schutzfaktoren, Impfung, Testungen und durchgemachten Infektionen befragt.

Ziel der Studie ist es, differenziert nach verschiedenen migrationsbezogenen Merkmalen – wie z. B. Aufenthaltsdauer, -status, Migrationsmotiven, Deutschkenntnissen oder Diskriminierungserfahrungen – die gesundheitliche Lage von Menschen mit Migrationsgeschichte, auch unter Berücksichtigung der sozioökonomischen Situation, zu beschreiben. Erste Ergebnisse werden für Herbst 2022 erwartet (vgl. www.geda-studie.de/gesundheitsstudie/geda-fokus.html).

In den bevölkerungsbezogenen repräsentativen Surveys des RKI werden zudem in Zukunft neben Daten zum sozioökonomischen Status auch Diskriminierungserfahrungen erfasst.

Im Rahmen seiner breit angelegten mehrsprachigen Informationskampagne zum Coronavirus und zu der Corona-Schutzimpfung stellt das Bundesministerium für Gesundheit auf der Internetseite www.zusammengegen corona.de verschiedenen Zielgruppen ein breites Spektrum an Informationen zu SARS-CoV-2 zur Verfügung. In den Sprachen Deutsch, Arabisch, Englisch, Türkisch, Spanisch und Russisch stehen Artikel zu verschiedenen Themen zur Verfügung.

Darüber hinaus werden Informationsflyer in mehreren Sprachen angeboten. Eine Informations-Hotline zur Corona-Schutzimpfung steht unter der Rufnummer 0800/0000837 (bundesweit und kostenlos) in den Sprachen Arabisch, Englisch, Russisch und Türkisch sowie in Gebärdensprache zur Verfügung. Informations- und Aufklärungsfilme über die COVID-19-Impfung sind mit Untertiteln in mehreren Sprachen versehen. Zudem werden mehrsprachige Kampagneninhalte zielgruppenspezifisch ausgespielt.

Weitere Hinweise für Migrantinnen und Migranten bzw. Asylsuchende enthält das Internetportal Migration und Gesundheit (www.migration-gesundheit.bund.de). Auf dem Portal werden gebündelt zahlreiche Broschüren und Informationsmaterialien, u. a. zum neuartigen Coronavirus sowie zur COVID-19-Schutzimpfung, in mehreren Sprachfassungen zur Verfügung gestellt und laufend aktualisiert.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration unterstützt seit Beginn der Pandemie die zielgruppengerechte Aufklärung und Information in bis zu 23 Sprachen.

41. Abgeordneter
Dirk Brandes
(AfD)

Wie lange muss ein Impfstoff eine Wirksamkeit und Schutzfunktion für den Patienten haben, damit dieser aus Sicht der Bundesregierung als guter Impfstoff und empfehlenswerter Impfstoff gilt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 10. Januar 2022**

Für die Bewertung eines Impfstoffes sind die Daten der Zulassung maßgeblich. Vor der Zulassung muss ein Impfstoffkandidat alle Phasen der Arzneimittelentwicklung erfolgreich durchlaufen. Dies beginnt mit der Isolierung und Charakterisierung des Krankheitserregers und der Identifikation geeigneter Antigene. Danach folgten die Entwicklung des Impfstoffkandidaten, die präklinischen Untersuchungen sowie die klinischen Prüfungen der Phase 1 (Immunogenität), Phase 2 (Verträglichkeit, Dosierung) und Phase 3 (statistisch signifikante Daten zu Unbedenklichkeit und Wirksamkeit). Damit ein Impfstoff eine Zulassung erhalten kann, muss seine Qualität, Unbedenklichkeit und Wirksamkeit belegt werden. Zudem muss sein Nutzen gegenüber den Risiken deutlich überwiegen. Auch COVID-19-Impfstoffe werden nach diesem Prinzip entwickelt und zugelassen.

Die derzeitig verfügbaren Impfstoffe gegen COVID-19 verhindern zu einem hohen Prozentsatz eine Ansteckung und schützen insbesondere vor schweren Krankheitsverläufen. Die Schutzwirkung nimmt im zeitlichen Verlauf ab. Unter Berücksichtigung weiterer Kriterien (darunter Nebenwirkungsprofil der Impfung, Schwere der zu verhindernden Erkrankung, pandemisches Geschehen) sind die in Europa zugelassenen Impfstoffe gegen COVID-19 sehr gut und dringend empfehlenswert. Dies gilt auch vor dem Hintergrund der SARS-CoV-2-Variante Omikron, die zunehmend COVID-19 verursacht.

42. Abgeordneter **Dirk Brandes** (AfD) Kann die Bundesregierung darüber Auskunft geben, ob ein Arzt, der vollständig mit Sputnik gegen Corona geimpft ist und dann einmalig mit BioNTech geboostert wurde, als vollständig immunisiert gilt und nach dem 16. März 2022 in einem deutschen Krankenhaus arbeiten darf?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 10. Januar 2022**

Wer als „vollständig“ geimpft gilt, wird in § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) bzw. § 2 Nummer 10 der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) definiert. Ein Nachweis eines vollständigen Impfschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 liegt vor, wenn die dafür erforderliche zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren Impfstoffen, die auf der Seite des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI, www.pei.de/impfstoffe/covid-19) aufgeführt sind, erfolgt ist und

- a) aus der dort veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen besteht, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder
- b) bei einer genesenen Person mit einem Genesenennachweis aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.

Personen, die im Ausland bereits mit einem nicht auf der Seite des PEI gelisteten COVID-19-Impfstoff geimpft wurden, benötigen gemäß ak-

tueller Rechtslage eine erneute Impfserie, um in Deutschland den Status als Geimpfte zu erlangen. Die Ständige Impfkommission beim Robert Koch-Institut (STIKO) empfiehlt unter Berücksichtigung der altersentsprechenden Impfempfehlungen, dass die erneute Impfserie in einem Mindestabstand von 28 oder mehr Tagen zur letzten Impfstoffdosis begonnen werden soll. In solchen Fällen sollen die zu impfenden Personen darauf hingewiesen werden, dass vermehrte bzw. verstärkte lokale und systemische Reaktionen auftreten können. Die impfenden Ärztinnen und Ärzte werden gebeten, auf das Auftreten verstärkter Impfreaktionen aktiv zu achten und diese ggf. an das PEI zu melden. Ausnahmen sind nicht vorgesehen.

Das Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) ist am 12. Dezember 2021 in weiten Teilen in Kraft getreten. Hiermit wurde eine gesetzliche Impfnachweispflicht gegen COVID-19 in bestimmten Einrichtungen und Unternehmen beschlossen. Alle Personen, die in den betroffenen Einrichtungen und Unternehmen tätig sind, worunter auch Krankenhäuser fallen, müssen bis zum Ablauf des 15. März 2022 einen Impfnachweis im oben genannten Sinne oder einen Genesenennachweis vorlegen. Ab dem 16. März 2022 sind Personen, die in den betroffenen Einrichtungen und Unternehmen tätig werden sollen, verpflichtet, vor der Aufnahme der Tätigkeit der Leitung einen solchen Nachweis vorzulegen. Eine Person, die keinen Nachweis im oben genannten Sinne vorlegt, darf in den betroffenen Einrichtungen und Unternehmen nicht beschäftigt werden. Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen COVID-19 geimpft werden können, müssen statt eines Impf- oder Genesenennachweises ein entsprechendes ärztliches Zeugnis vorlegen.

43. Abgeordnete
Joana Cotar
(AfD)

Wann und wie schnell wird die Bundesregierung die im Zuge der Warnung der DIVI, dass die Hospitalisierung zu Weihnachten 2021 bei mehr als 6.000 Corona-Patienten auf den Intensivstationen liegen wird (www.bibliomedmanager.de/news/divi-rechnet-mit-mehr-als-6000-corona-intensivpatienten), und der Warnung des RKI vor 5.700 Patienten, ergriffenen Maßnahmen vom 28. Dezember 2021 zurücknehmen vor dem Hintergrund, dass die Zahl der Intensivpatienten nun aber deutlich unter den Prognosen, nämlich bei knapp 4.000 liegt (www.intensivregister.de/#/aktuelle-lage/downloads) und zudem klar wurde, dass viele „Corona-Patienten“ gar nicht wegen Corona in der Klinik liegen (www.fr.de/panorama/fehler-bei-hospitalisierungsrate-viele-patienten-offenbar-nicht-wegen-corona-in-klinik-zyx-zr-91202586.html), und wie verändern die nach meiner Ansicht offensichtlich immer wieder falschen Prognosen das Verhalten der Bundesregierung im weiteren Verlauf der Krise?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 10. Januar 2022**

Die in der Frage genannte Warnung der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI) wurde am 1. Dezember 2021 veröffentlicht. Etwa in diesem Zeitraum erreichten die Kurven der 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen und der 7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierungen ihre vorläufigen Höchstwerte, bevor diese wieder abfielen. Mit Datenstand vom 1. Dezember 2021 waren aufgrund von regionalen Kapazitätsengpässen im intensivmedizinischen Bereich Umwidmungen von Intensivstationen für COVID-19-Patienten und -Patientinnen und überregionale Verlegungen innerhalb Deutschlands notwendig. Insgesamt mussten 115 Patientinnen und Patienten anhand des Kleeblattkonzeptes über Bundeslandgrenzen hinweg verlegt werden. Zudem wurde am 26. November 2021 die neue Virusvariante Omikron von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur Variant of Concern (VOC) erklärt.

Die Warnung der DIVI vor einer Überlastung der Intensivstationen am 1. Dezember 2021 und die Warnung des Robert Koch-Instituts (RKI) am 2. Dezember 2021 sind vor dem Hintergrund der zu diesem Zeitpunkt weiterhin sehr hohen Inzidenzen und des Neuauftretens der Virusvariante Omikron nachvollziehbar. Bund und Länder haben bereits vor Weihnachten 2021 weitere Maßnahmen eingeleitet, um das Infektionsgeschehen zu bremsen und die gesundheitliche Versorgung aufrechtzuerhalten. Dass es letztlich nicht zu der prognostizierten Belastung der Krankenhäuser gekommen ist, ist auch auf diese umgehend umgesetzten Maßnahmen und auf das Verhalten der Gesamtbevölkerung zurückzuführen.

Bundesweit betrug der Anteil der freien Betten auf Intensivstationen (ITS-Betten) mit Stand vom 3. Januar 2022 rund 16 Prozent. Regional ist die Belastung der ITS-Bettenkapazität jedoch noch deutlich höher; so meldete das Land Bremen beispielsweise nur noch 4 Prozent freie Betten. Eine Verfügbarkeit von 10 Prozent bedeutet in der Regel nur noch ein freies Bett im Intensivbereich, das für die Behandlung eines Schlaganfalls, eines Herzinfarkts, eines Unfallopfers, eines Trauma-Patienten sowie für einen COVID-19-Patienten zur Verfügung steht. Dieses Bett muss also zur Verfügung stehen, um den nächsten Notfall versorgen zu können. Um kurzfristig die Anzahl von Intensivbetten aufzustocken, müssen Kliniken teilweise geplante Operationen verschieben und Patienten zur Versorgung in weiter entfernte Kliniken überführen, um die Notfall- und COVID-19-Versorgung zu ermöglichen. Ein freier Anteil von unter 15 Prozent, der regional gehäuft und über lange Zeiträume anhält, wird als kritisch angesehen.

Meldepflichtig gemäß Infektionsschutzgesetz ist jede Hospitalisierung in Bezug auf COVID-19. Das bedeutet, dass die Aufnahme im Krankenhaus im Zusammenhang mit einer COVID-19-Erkrankung stehen, aber zum Zeitpunkt der Meldung ein direkter kausaler Zusammenhang noch nicht hergestellt werden muss. Dies soll eine niedrigschwellige, zügige und aufwandsarme Meldung gewährleisten.

Die Bundesregierung wird bei der Bewertung des Infektionsgeschehens neben der 7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierung auch künftig weitere Indikatoren wie die 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen, die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten und die Impfquote berücksichtigen und ihre Entscheidungen von der jeweiligen aktuellen Lage abhängig machen.

44. Abgeordnete
Anke Domscheit-Berg
(DIE LINKE.)
- Welche Prüfprovider sind für die Zertifikatprüfung bei Ticketbuchungen über die Corona-Warn-App (seit Version 2.15, genauere Beschreibungen siehe: www.coronawarn.app/de/blog/2021-12-20-cwa-2-15/) bisher in Deutschland zugelassen, und wird das Impfzertifikat einem User/einer Userin so zum Prüfprovider übertragen, dass es dort zur Prüfung in vollständiger Form vorliegt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 10. Januar 2022

Eine vorläufige Zulassung für den Testbetrieb eines Onlineverifikationsdienstes hat der Anbieter T-Systems International GmbH erhalten. Im Rahmen des Testbetriebs kann die Corona-Warn-App noch nicht von der Öffentlichkeit zur Validierung genutzt werden. Die endgültige Zulassung ist von der abschließenden Bewertung des Testbetriebs und von der abschließenden Prüfung durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit abhängig. Die vollständige Spezifikation eines Onlineverifikationsdienstes wurde in Form einer EU-Guideline erstellt. Diese ist im Internet veröffentlicht: https://ec.europa.eu/health/sites/health/files/ehealth/docs/covid-certificate_traveller-onlinebooking_en.pdf###.

Diese Guideline sieht vor, dass das vollständige Impfzertifikat durch die Corona-Warn-App bzw. die CovPass-App ausschließlich zum Onlineverifikationsdienst übertragen wird. Der Ticketanbieter hingegen erhält nur das Ergebnis der Prüfung. Nach der Prüfung werden die Zertifikate beim Onlineverifikationsdienst wieder gelöscht.

45. Abgeordneter
Karsten Hilse
(AfD)
- Welche Höhe sollten nach Meinung der Bundesregierung, Bußgelder bei Nichtbefolgung der Impfpflicht haben, sollte eine allgemeine Impfpflicht eingeführt werden (www.bild.de/politik/inland/politik-inland/lauterbach-verspricht-bei-bild-im-tv-kein-lockdown-vor-weihnachten-78590866.bild.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 14. Januar 2022

Nach Kenntnis der Bundesregierung plant der Deutsche Bundestag, über eine Impfpflicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 anhand von Gruppenanträgen aus der Mitte des Parlaments zu beraten und zu entscheiden. In diesem Rahmen wird voraussichtlich auch über die Folgen einer Pflichtverletzung beraten werden.

46. Abgeordneter
Karsten Hilse
(AfD)
- Schließt die Bundesregierung aus, dass bei Nichtbezahlung eines Bußgeldes wegen Nichtbefolgung der geplanten Impfpflicht Erzwingungshaft gemäß § 96 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) angeordnet wird und somit Bürger dann gemäß § 96 Absatz 3 OWiG bis zu drei Monate in Haft genommen werden können (www.bild.de/politik/inland/politik-inland/lauterbach-verspricht-bei-bild-im-tv-kein-lockdown-vor-weihnachten-78590866.bild.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 14. Januar 2022**

Es wird auf die Antwort zu Frage 45 verwiesen.

47. Abgeordneter
Karsten Hilse
(AfD)
- Plant die Bundesregierung für den Fall, dass bei Nichtbezahlung eines Bußgeldes wegen Nichtbefolgung der geplanten Impfpflicht Erzwingungshaft gemäß § 96 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten angeordnet wird und somit Bürger dann gemäß § 96 Absatz 3 OWiG bis zu drei Monate in Haft genommen werden, ob der schieren Masse an Bürgern, die dann in Haft genommen werden müssten, zusätzliche provisorische Haftanstalten oder -einrichtungen zu installieren (www.bild.de/politik/inland/politik-inland/lauterbach-verspricht-bei-bild-im-tv-kein-lockdown-vor-weihnachten-78590866.bild.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 14. Januar 2022**

Es wird auf die Antwort zu Frage 45 verwiesen.

48. Abgeordnete
Zaklin Nastic
(DIE LINKE.)
- Inwiefern gibt es Pläne der Bundesregierung, den Nachweis von Antikörpern gegen das Coronavirus als Schutzstatus geltend zu machen, was der heutige Bundesminister für Gesundheit, Prof. Dr. Karl Lauterbach, in einem Interview am 24. September 2021 für sinnvoll erachtete, sodass Impf- und Genesenennachweise nicht pauschal nach einer gewissen Zeit und unabhängig von Antikörperwerten ungültig werden (www.bild.de/video/clip/bild-tv/lauterbach-gegen-streeck-wie-geht-s-weiter-in-der-corona-krise-77770896.bild.html; ab 6:40 Minuten; bitte begründen), und welche Antikörperwerte sind nach Ansicht der Bundesregierung für einen Schutzstatus erforderlich?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 14. Januar 2022**

Der Nachweis von SARS-CoV-2-spezifischen Antikörpern weist zwar auf eine durchgemachte oder bereits länger bestehende SARS-CoV-2 Infektion hin, Antikörper können zudem auch eine erfolgte Impfung anzeigen. Ein Antikörpernachweis trifft jedoch keine belastbare Aussage über das Vorliegen einer Immunität gegen das Coronavirus SARS-CoV-2.

Die fachliche Erklärung dafür ist, dass die durch natürliche Infektionen hervorgerufene Immunität eine erhebliche Schwankungsbreite aufweist, die beispielsweise durch Unterschiede in der Infektionsdosis, aber auch der Dauer und der Schwere des Krankheitsverlaufes bedingt sein kann. Die Heterogenität der natürlichen Immunantwort bzw. der daraus resultierenden Immunität stellt einen der Gründe dafür dar, dass die Ständige Impfkommission am Robert Koch-Institut (STIKO) eine Impfempfehlung für Genesene ausgesprochen hat.

Neutralisierende Antikörpertiter, die mit einem Schutz vor erneuter Erkrankung bzw. Infektion assoziiert sind, sind bislang nicht zuverlässig etabliert, das bedeutet, dass der Wert nicht bekannt ist, der einen fortbestehenden Schutz bedeuten würde.

Auch für die Prüfung des Impferfolgs bei Geimpften ist kein einheitliches serologisches Korrelat definiert. Daher existiert auch bisher kein Schwellenwert, ab dem eine Immunität angenommen werden kann. Eine generelle serologische Überprüfung der Immunantwort ist daher nicht empfohlen.

Zudem wird unabhängig vom Vorhandensein von Antikörpern nach Impfung eine zelluläre Immunität aufgebaut. Ob im weiteren Verlauf ein serologisches Korrelat für die Wirksamkeit definiert werden kann, ist unsicher; auch bei anderen impfpräventablen Krankheiten (z. B. Pertussis/Keuchhusten) kann bisher kein sicheres serologisches Korrelat für Schutz angegeben werden.

49. Abgeordneter
Wilfried Oellers
(CDU/CSU)

Plant die Bundesregierung neben dem beschlossenen Instrumentarium von Beschränkungen der Handlungsfreiheit flankierend auch Werbemaßnahmen mit Breitenwirkung, die den grundsätzlichen Wunsch von Kontaktbeschränkung und Abstandsmöglichkeit in zentralen Bereichen wie dem öffentlichen Nahverkehr oder dem Einkaufsverhalten konkretisieren und darauf gerichtet sind, die individuelle Nahverkehrsnutzung oder das individuelle Einkaufsverhalten so zu verändern, dass Menschen, die ihre Strecken im öffentlichen Nahverkehr nicht zur gleichen Zeit durchführen müssen wie Berufstätige, weil sie zeitlich flexibler sind, und dass Menschen, die ihre Einkäufe auch außerhalb der klassischen Einkaufszeiten von Berufstätigen vornehmen können, künftig verstärkt andere Zeiten nutzen, um damit dazu beizutragen, dass die empfohlenen Abstände im Nahverkehr und in den Geschäften auch tatsächlich eingehalten werden können?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 10. Januar 2022**

Die wirksamste Maßnahme zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ist nach übereinstimmender Meinung der Wissenschaft die Corona-Schutzimpfung. Dies gilt vor allem für die sich auch in Deutschland ausbreitende Omikron-Variante des Coronavirus SARS-CoV-2. Ihr kann nur mit einem vollständigen und ggf. aufgefrischtem Impfschutz wirksam begegnet werden. Es ist daher von großer Bedeutung, die Impfkampagne der Bundesregierung weiter voranzutreiben. Im Mittelpunkt der Impfkampagne stehen auch die für die nächsten Wochen geplanten Informations- und Aufklärungsmaßnahmen in den breitenwirksamen Medien. Daneben werden die sozialen Medien genutzt, um die Menschen zu erreichen und darüber zu informieren, beispielsweise über die Notwendigkeit der Auffrischungsimpfung. Wie in der Vergangenheit wird auch weiterhin in geeigneter Weise auf die Bedeutung der AHA-Regel und die damit verbundenen Verhaltensmaßnahmen hingewiesen. Wenngleich hier immer auch zielgruppenspezifische Strategien verfolgt werden, sind konkrete Werbemaßnahmen zur Veränderung individueller Einkaufs- oder Bewegungsverhalten aktuell nicht geplant.

50. Abgeordneter
René Springer
(AfD)

Wann und durch welche Stelle bzw. Behörde wurden nachfolgende Bestandteile der Corona-Impfstoffe für die Verwendung im oder am Menschen in Deutschland sowie der EU jeweils zugelassen: ALC-0315, siehe www.biomol.com/de/produkte/chemikalien/lipide/alc-0315-cay34337-25, ALC-0159, siehe https://echelon-inc.com/wp-content/uploads/2021/08/N-2010_TDS_rev1.pdf, SM-102, siehe www.biomol.com/de/produkte/chemikalien/lipide/sm-102-cay33474-25?fs=1656277605, DMG-PEG 2000, siehe www.biomol.com/de/produkte/chemikalien/lipide/dmg-peg-2000-cay33945-500?fs=2704504933 sowie Magnesium Chloride Hexahydrate, siehe www.biomol.com/de/produkte/chemikalien/biochemikalien/magnesium-chloride-hexahydrate-m2000.500?fs=563648886?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 12. Januar 2022**

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind die in der Frage genannten Bestandteile in den COVID-19-Impfstoffen Spikevax[®], Comirnaty[®] und Vaxzevria[®] enthalten. Diese Impfstoffe besitzen eine zentrale Genehmigung für das Inverkehrbringen, die von der Europäischen Kommission erteilt wurde. Im Rahmen des europäischen Zulassungsverfahrens wurden die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit dieser COVID-19-Impfstoffe durch die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) überprüft, was auch die in der Frage gelisteten Inhaltsstoffe beinhaltet. Die Daten der erteilten Zulassungen sind dem Register der Europäischen Union für Humanarzneimittel zu entnehmen sowie den Produktinformationen der Impfstoffe, die über die Internetseite der Europäischen Kommission bzw. der EMA zugänglich sind. Ob und wann die gelisteten In-

haltsstoffe bei anderen Impfstoffen eingesetzt wurden, kann aus der Produktinformation der jeweiligen Impfstoffe entnommen werden.

51. Abgeordnete **Dr. Sahra Wagenknecht** (DIE LINKE.)
- Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung die jährliche Gesamtzahl der Behandlungsfälle in der intensivmedizinischen Versorgung in Deutschland in den letzten 13 Jahren und im Jahr 2021?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 10. Januar 2022

Die jährliche Gesamtzahl der Behandlungsfälle in der intensivmedizinischen Versorgung kann der von dem Statistischen Bundesamt veröffentlichten Krankenhausstatistik – Grunddaten der Krankenhäuser (Fachserie 12 Reihe 6.1.1) – entnommen werden. Die Publikation enthält für die Krankenhäuser Angaben über Patientenbewegungen, ärztliches und nichtärztliches Personal, Ausstattung mit Betten und Geräten nach Krankentypen, Bettengrößenklassen und Ländern. Die aktuellste Veröffentlichung mit den Daten aus dem Jahr 2019 ist unter dem Link www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Krankenhaeuser/Publikationen/Downloads-Krankenhaeuser/grunddaten-krankenhaeuser-2120611197004.pdf;jsessionid=E38B06C7F7F191C77CA65AA5FA20565C.live721?__blob=publicationFile einsehbar. Auf Seite 84 der Veröffentlichung können die Behandlungsfälle in der intensivmedizinischen Versorgung entnommen werden.

Ältere Ausgaben dieser Publikation sind in der Statistischen Bibliothek unter www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00000124 veröffentlicht.

Aus den Grunddaten der Krankenhäuser ergibt sich folgende Darstellung der Behandlungsfälle in der intensivmedizinischen Versorgung nach Jahren (Stand der letzten Publikation: 19. Mai 2021). Daten für die Jahre 2020 und 2021 sind dabei noch nicht verfügbar.

Jahr	Behandlungsfälle in der intensivmedizinischen Versorgung
2008	2.014.309
2009	2.042.124
2010	2.055.087
2011	2.107.852
2012	2.127.037
2013	2.109.631
2014	2.154.006
2015	2.150.568
2016	2.162.221
2017	2.131.216
2018	1.904.904
2019	1.822.995

Seit März 2020 werden darüber hinaus die Belegung der intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten (Gesamtbelegungszahl und COVID-19-Fälle) sowie weitere Informationen zur Einschätzung der aktuellen Lage auf den Intensivstationen in dem DIVI-Intensivregister un-

ter der Rubrik „Zeitreihen“ (www.intensivregister.de/#/aktuelle-lage/zeitreihen) dargestellt und können tagesaktuell nachvollzogen werden.

52. Abgeordnete
Dr. Sahra Wagenknecht
(DIE LINKE.)
- Wie stellte sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Gesamtzahl der Krankenhäuser in öffentlicher und privater Trägerschaft in den Jahren 2021, 2020, 2019, 2015, 2010, 2005 und 2000 dar?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 10. Januar 2022

Gemäß den Grunddaten der Krankenhäuser Fachserie 12 des Statistischen Bundesamtes ergibt sich folgende Übersicht:

Jahr	Anzahl Krankenhäuser in öffentlicher Trägerschaft	Anzahl Krankenhäuser in privater Trägerschaft
2019	545	724
2015	577	700
2010	630	679
2005	751	570
2000	844	486

Für die Jahre 2020 und 2021 liegen der Bundesregierung noch keine Daten vor.

53. Abgeordneter
Dr. Harald Weyel
(AfD)
- Auf welcher Grundlage behauptet die Bundesregierung in ihrer Antwort vom 19. Dezember 2021 auf meine Schriftliche Frage 46 auf Bundestagsdrucksache 20/104, die SARS-CoV-2-Infektionszahlen zwischen Geimpften und Ungeimpften vergleichen zu können, obwohl sich sowohl symptomatische als auch asymptomatische gegen SARS-CoV-2 Ungeimpfte (im Rahmen der 3G-Regelung als Alternative zur Vorlage eines Genesen- oder Impfnachweises) testen lassen müssen, jedoch laut ihrer Antwort vom 20. September 2021 auf meine Schriftliche Frage 104 auf Bundestagsdrucksache 19/32556 nur symptomatische (und keine asymptomatischen) Geimpfte sich testen lassen sollten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 13. Januar 2022

In der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 46 auf Bundestagsdrucksache 20/104 wird Bezug genommen auf die Auswertung des Robert Koch-Instituts (RKI) zu Inzidenzen.

Zur Darstellung des Effekts der Impfung auf die COVID-19-Krankheitslast in der Bevölkerung wird in den Wochenberichten des RKI die Inzidenz der symptomatischen und hospitalisierten COVID-19-Fälle nach

Impfstatus (grundimmunisierte Personen, Personen mit Auffrischimpfung und ungeimpfte Personen getrennt), die im wöchentlichen Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) veröffentlicht wird, berechnet. Es werden nur symptomatische und hospitalisierte COVID-19-Fälle berücksichtigt, die der Referenzdefinition des RKI entsprechen; zu finden im Internet unter: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Falldefinition.pdf.

Für die Berechnung der jeweiligen Inzidenzen werden die symptomatischen und hospitalisierten grundimmunisierten Fälle, Fälle mit Auffrischimpfung bzw. ungeimpften Fälle zur grundimmunisierten Bevölkerung, Bevölkerung mit Auffrischimpfung bzw. zur ungeimpften Bevölkerung ins Verhältnis gesetzt. Für die Definition einer symptomatischen SARS-CoV-2-Infektion muss angegeben sein, dass eine Symptomatik vorlag.

Inzidenzen der asymptomatischen SARS-CoV-2-Infektionen werden u. a. aus dem Grund nicht berechnet, da davon auszugehen ist, dass das Testverhalten und damit die Wahrscheinlichkeit, eine asymptomatische Infektion zu erkennen, bei geimpften und ungeimpften Personen verschieden ist. Es ist weiterhin davon auszugehen, dass dieser Unterschied bei symptomatischen Infektionen deutlich reduziert ist und bei hospitalisierten Fällen keine Rolle spielt. Folglich ist ein Vergleich der Inzidenz der symptomatischen und hospitalisierten COVID-19-Fälle nach Impfstatus möglich.

Die dargestellten Inzidenzen nach Impfstatus belegen die ausgeprägte Wirksamkeit der COVID-19-Impfung in Bezug auf die Verhinderung einer symptomatischen COVID-19-Erkrankung sowie einer mit COVID-19 assoziierten Hospitalisierung. In der geimpften Bevölkerung (mit Grundimmunisierung oder Auffrischimpfung) lag sowohl die Inzidenz der symptomatischen Fälle als auch die Hospitalisierungsinzidenz in allen dargestellten Altersgruppen und zu jedem Zeitpunkt deutlich unter der jeweiligen Inzidenz der ungeimpften Bevölkerung.

Weitere Informationen können den Wochenberichten des RKI entnommen werden: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenberichte_Tab.html.

54. Abgeordneter
Dr. Harald Weyel
(AfD)

Welche Umstände haben dazu geführt, dass der Wochenbericht des RKI vom 30. Dezember 2021 am 3. Januar 2022 auf Seite 14 korrigiert wurde (aktuelle Fassung: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2021-12-30.pdf?__blob=publicationFile, ursprüngliche Fassung: www.web.archive.org/web/20211230222325/http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2021-12-30.pdf?__blob=publicationFile), um die Anzahl der mit der Omikron-Variante infizierten Personen von 186 (Stand: 30. Dezember 2021) auf 1.137 (Stand: 3. Januar 2022) zu erhöhen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 13. Januar 2022**

Im Wochenbericht des Robert Koch-Instituts (RKI) vom 30. Dezember 2021 wurde die Zahl der Ungeimpften unter den gemeldeten Omikron-Fällen mit 186 versehentlich falsch angegeben. Dabei handelte es sich um einen Update-Fehler, d. h., es wurde vergessen, die Zahl (aus dem Wochenbericht vom 23. Dezember 2021) zu aktualisieren. Die korrekte Zahl 1.097 (Ungeimpfte unter gemeldeten Omikron-Fällen) wurde dann im korrigierten Wochenbericht vom 30. Dezember 2021 angegeben (vgl. Seite 14, veröffentlicht am 3. Januar 2022). Auf die Korrektur wird auf der ersten Seite des Berichts vom 30. Dezember 2021 gleich am Anfang hingewiesen (vgl. www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Corona_virus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2021-12-30.pdf).

Die in der Frage zitierte Zahl von 1.137 bezieht sich auf gemeldete Omikron-Fälle mit einer Auffrischimpfung. Diese Zahl war korrekterweise auch bereits im ersten Wochenbericht vom 30. Dezember 2021 berichtet worden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales
und Verkehr**

- | | |
|---|--|
| 55. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD) | Wie viele Verbrennerfahrzeuge, Hybridfahrzeuge und Elektrofahrzeuge wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2021 jeweils in den Landkreisen Neuwied und Altenkirchen neu zugelassen? |
| 56. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD) | Wie viele Verbrennerfahrzeuge, Hybridfahrzeuge und Elektrofahrzeuge waren nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2021 jeweils in den Landkreisen Neuwied und Altenkirchen insgesamt zugelassen? |

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 10. Januar 2022**

Die Fragen 55 und 56 werden zusammen beantwortet.

Die Beantwortung der Schriftlichen Fragen kann nicht in der für eine parlamentarische Frage zur Verfügung stehenden Zeit vorgelegt werden, da ein Beitrag des Kraftfahrt-Bundesamtes zur Beantwortung erforderlich ist. Sobald die nötigen Informationen vorliegen, wird die Antwort nachgereicht.*

* Die Bundesregierung hat die noch ausstehenden Informationen nachgereicht. Siehe dazu Bundestagsdrucksache 20/534

57. Abgeordneter **Matthias Gastel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Kilometer Bundesschienenwege und wie viele Kilometer Bundesfernstraßen/Autobahnen wurden im Jahr 2021 neu- oder ausgebaut (bitte nach Neu- und Ausbau differenzieren)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 12. Januar 2022

Bundesfernstraßen:

Die Informationen für das Jahr 2021 liegen dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr noch nicht vor.

Bundesschienenwege:

Im Rahmen des Bedarfsplans Schiene wurden 2021 Strecken mit einer Gesamtlänge von 132 km nach erfolgtem Ausbau in Betrieb genommen.

58. Abgeordneter **Torsten Herbst** (FDP) Wie viele Fernzüge der Deutschen Bahn AG sind im Jahr 2021 komplett ausgefallen oder ersatzlos gestrichen worden, und wie viele planmäßige Fernverkehrshalte hat die Deutsche Bahn AG im Jahr 2021 ersatzlos gestrichen (bitte in absoluten Zahlen – nicht als Anteil aller Zugfahrten – angeben sowie nach Monaten aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 14. Januar 2022

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG gab es im Jahr 2021 folgende Anzahl an Zugausfällen sowie Haltausfällen der DB Fernverkehr AG:

Zugausfälle DB Fernverkehr:

Monat	Zugausfälle ohne vollständigen Ersatz	Anteil an den Soll-Fahrten
Januar	303	1,1 %
Februar	2.379	9,3 %
März	457	1,6 %
April	272	1,0 %
Mai	144	0,5 %
Juni	351	1,2 %
Juli	715	2,5 %
August	2.457	8,4 %
September	2.847	9,7 %
Oktober	479	1,6 %
November	233	0,8 %
Dezember	314	1,0 %
Insgesamt	10.951	3,2 %

Haltausfälle DB Fernverkehr:

Monat	Haltausfälle ohne Ersatz	Anteil an den Soll-Halten
Januar	8.687	2,5 %
Februar	44.381	14,2 %
März	10.124	3,0 %
April	6.462	2,0 %
Mai	5.423	1,7 %
Juni	9.640	2,8 %
Juli	15.641	4,6 %
August	36.513	11,3 %
September	42.514	12,4 %
Oktober	11.868	3,4 %
November	7.800	2,3 %
Dezember	8.611	2,3 %
Insgesamt	207.664	5,1 %

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

59. Abgeordnete **Nicole Gohlke** (DIE LINKE.) Plant die Bundesregierung kurzfristige Unterstützungsmaßnahmen für Studierende, die in der Corona-Pandemie in finanzielle Notlagen geraten könnten, wenn ein „harter Lockdown“ (Bundesgesundheitsminister Prof. Dr. Karl Lauterbach, vgl. www.zdf.de/nachrichten/politik/corona-lauterbach-lockdown-omikron-100.html) Anfang des Jahres 2022 umgesetzt werden sollte und dadurch Nebenjobs verloren gehen, und wenn ja, welche?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jens Brandenburg vom 10. Januar 2022

Um für Studierende, die während der Pandemie zusätzliche Finanzierungsquellen benötigen, Planungssicherheit zu schaffen, hat die Bundesregierung durch Vereinbarung mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) die Zinsfreiheit des KfW-Studienkredits in der Auszahlungsphase bis zum 30. September 2022 verlängert.

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist auch nach dem Deutschen Studentenwerk e. V. bekannten Informationen das Angebot an studentischen Jobs branchenübergreifend und bundesweit weiterhin unverändert sehr hoch. Die Bundesregierung wird während der weiteren Entwicklung der Pandemie die Situation der Studierenden aufmerksam beobachten.

60. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)
- Welche konkreten Änderungen, die ab Beginn des Wintersemesters 2022/2023 gelten, plant die Bundesregierung für das BAföG vor dem Hintergrund der Ankündigung der Bundesministerin für Bildung und Forschung Bettina Stark-Watzinger, „erste wichtige Schritte schon zum Wintersemester 2022/23 umsetzen“ zu wollen, und ab wann soll eine vollumfängliche Reform der Ausbildungsförderung greifen (vgl. www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/pressemitteilungen/de/2021/12/221221-Bafoeg.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 10. Januar 2022**

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für die 20. Legislaturperiode ist u. a. vereinbart, das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) zu reformieren und dabei elternunabhängiger zu machen. Das BAföG soll neu ausgerichtet werden und dabei soll ein besonderer Fokus auf einer deutlichen Erhöhung der Freibeträge liegen. Außerdem sollen u. a. die Altersgrenzen stark angehoben, Studienfachwechsel erleichtert, die Förderhöchstdauer verlängert, Bedarfssätze auch vor dem Hintergrund steigender Wohnkosten angehoben, ein Notfallmechanismus ergänzt und Teilzeitförderungen geprüft werden. Freibeträge und Bedarfssätze sollen künftig regelmäßiger angepasst werden. Es wird eine Absenkung des Darlehensanteils und eine Öffnung des zinsfreien BAföG-Volldarlehens für alle Studierenden angestrebt. Studierende aus Bedarfsgemeinschaften sollen mit einer neuen Studienstarthilfe unterstützt werden. Die Beantragung und Verwaltung des BAföG soll schlanker, schneller und digitaler gestaltet werden.

Konkrete (Zeit-)Pläne zur Umsetzung dieser Ziele werden derzeit erarbeitet und abgestimmt.

Berlin, den 14. Januar 2022